

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 13. 12. 2006

Nummer 44*)

INHALT

A. Staatskanzlei	
Bek. 21. 11. 2006, Außerkräfttreten von Verwaltungsvorschriften	1400
Bek. 21. 11. 2006, Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille	1404
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 22. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung St. Augustinus in Hannover	1404
Bek. 22. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung Wir helfen!	1404
Bek. 23. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung des Lions-Club Bad Gandersheim-Seesen	1404
Bek. 23. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung der Volksbank Vechta eG	1404
Bek. 28. 11. 2006, Anerkennung der Hospiz-Stiftung Stemwerder Berg	1404
C. Finanzministerium	
Erl. 17. 11. 2006, Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer	1405
RdErl. 20. 11. 2006, Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes (ABestL-HKR)	1406
64100	
RdErl. 20. 11. 2006, Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostenrecht (AB-Umzugskosten)	1409
20444	
RdErl. 28. 11. 2006, Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Heilverfahrensverordnung	1411
20442	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
RdErl. 21. 11. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	1414
21069	
Gem. Erl. 23. 11. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu den Personalkosten von pädagogischen Fachkräften bei ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige	1416
21130	
Erl. 23. 11. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben von Jugendwerkstätten im Rahmen der Jugendsozialarbeit	1416
21133 00 00 00 028	
Bek. 1. 12. 2006, Trinkwasseruntersuchungsstellen	1416
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Erl. 21. 11. 2006, Prüfungen im Geschäftsbereich des MK; Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für andere als ärztliche Heilberufe	1416
21064	
Erl. 23. 11. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung	1417
22420	
Erl. 23. 11. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von über- und außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen zu Fachkompetenzzentren, Technologie-Transfer-Zentren und Bildungstechnologiezentren	1417
22420	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Erl. 21. 11. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe	1417
77100	
Erl. 4. 12. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der touristischen Entwicklung	1418
77000 01 00 31 015	
Erl. 4. 12. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Patentverwertung und -anmeldung (Patentverwertungsprogramm Niedersachsen)	1419
77000	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 24. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Hüsedede, Landkreis Osnabrück)	1419
Bek. 27. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund)	1419
Bek. 28. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Nordhorn-Nord, Landkreis Grafschaft Bentheim)	1419
Bek. 28. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Nordhorn-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim)	1419
Bek. 28. 11. 2006, Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2007 ...	1420
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 21. 11. 2006, Feststellungen gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Steyerberg)	1421
Bek. 21. 11. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (IVG Logistik GmbH, Friedeburg)	1422
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 10. 11. 2006, Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Leer der Stadtwerke Leer GmbH	1422
VO 6. 12. 2006, Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zugunsten der Wassergewinnungsanlage Poppenburg der Stadtwerke Hildesheim AG	1430
Landeswahlleiter	
Bek. 25. 11. 2006, Feststellung eines Sitzübergangs im 16. Deutschen Bundestag	1436
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 29. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Hillerse)	1436
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 23. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Airbus Deutschland GmbH, Nordenham)	1436
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1436
Stellenausschreibungen	1436/1437

*) Die Bek. des Landeswahlleiters ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

A. Staatskanzlei**Außerkräftreten von Verwaltungsvorschriften****Bek. d. StK v. 21. 11. 2006 — 201- 02125/01-06 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 862)
—VORIS 20160 —

Folgende Verwaltungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. 12. 2006 gemäß Nummer 5 des Bezugserrlasses außer Kraft:

I. Ministerium für Inneres und Sport

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | RdErl. v. 1. 3. 1968 (Nds. MBl. S. 230),
zuletzt geändert durch
RdErl. v. 31. 10. 1983 (Nds. MBl. S. 956)
— VORIS 20411 01 03 00 001 — | Dienstliche Beurteilung der Beamten |
| 2. | RdErl. v. 10. 1. 2001 (Nds. MBl. S. 204)
— VORIS 20411 01 03 03 002 — | Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten |
| 3. | RdErl. v. 1. 7. 1999 (Nds. MBl. S. 365)
— VORIS 20411 01 24 00 004 — | Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes und des mittleren Polizeiverwaltungsdienstes in Niedersachsen |
| 4. | RdErl. v. 1. 6. 1972 (Nds. MBl. S. 872)
— VORIS 20411 01 00 03 002 — | Verwaltungs- und Gebietsreform; hier: Geschäftsordnung für die Schiedsstellen nach § 110 a NBG |
| 5. | RdErl. v. 3. 9. 1999 (Nds. MBl. S. 590),
geändert durch
RdErl. v. 21. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 517)
— VORIS 20470 02 00 00 002 — | Arbeitszeitregelung und Reisekostenerstattung für Mitglieder der Personalvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten; Durchführungshinweise zu § 37 Abs. 2 NPersVG |
| 6. | RdErl. v. 12. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 390)
— VORIS 20500 00 00 04 008 — | Übernahme georeferenzierter Datenbestände in den georeferenzierbaren Metadatenkatalog des Landes Niedersachsen (geoMDK) |
| 7. | RdErl. v. 10. 9. 1979 — 21.2-05011/4 — (n. v.)
— VORIS 21011 10 00 00 022 — | Transport von Gefangenen nach Erlass eines Haftbefehls |
| 8. | RdErl. v. 6. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1393)
— VORIS 21011 10 00 00 027 — | Hilfspolizeibeamte |
| 9. | RdErl. v. 23. 11. 1988 (Nds. MBl. S. 1089)
— VORIS 21011 10 00 00 035 — | Zusammenarbeit der Wasserschutzpolizei des Landes Niedersachsen mit Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Zollverwaltung und des Bundesgrenzschutzes auf dem Gebiet des schifffahrtpolizeilichen Vollzugs |
| 10. | RdErl. v. 28. 9. 1990 (Nds. MBl. S. 1122)
— VORIS 21011 10 00 00 038 — | Mitteilungen von Todes- und Unglücksfällen durch die Polizei |
| 11. | RdErl. v. 26. 9. 1997 (Nds. MBl. S. 1811)
— VORIS 21011 10 00 00 056 — | Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei |
| 12. | RdErl. v. 31. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 1075)
— VORIS 21021 00 00 30 082 — | Organisation und Aufgaben der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (PHuSTN) |
| 13. | RdErl. v. 24. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1268)
— VORIS 21021 00 00 30 102 — | Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Erhöhung des individuellen Sicherheitsgefühls der Bevölkerung — Partnerschaft für mehr Sicherheit in unseren Städten |
| 14. | RdErl. v. 30. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 348)
— VORIS 21021 00 00 31 033 — | Polizeidienstvorschrift (PDV) 145 „Transporte von Einsatzeinheiten und Führungs- und Einsatzmitteln“ Ausgabe 2001 |
| 15. | RdErl. v. 10. 10. 2001 (Nds. MBl. S. 804)
— VORIS 21021 00 00 32 071 — | Regelung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen in Fällen von Menschenhandel |
| 16. | RdErl. v. 8. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1101),
geändert durch
RdErl. v. 19. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 546)
— VORIS 21022 00 00 31 016 — | Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch das Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen (PATB NI) |
| 17. | RdErl. v. 8. 7. 1996 — 24.2-03024/4.3 — (n. v.),
geändert durch
RdErl. v. 24. 7. 1997 — 24.2-03024/4.3 — (n. v.)
— VORIS 21022 00 00 32 023 — | Einführung von Namensschildern bei der Polizei des Landes Niedersachsen |
| 18. | RdErl. v. 18. 7. 2001 — 24.5-02435 — (n. v.)
— VORIS 21024 00 00 00 047 — | Ausstattung der Polizei des Landes Niedersachsen mit Führungs- und Einsatzmitteln und Kriminaltechnischem Gerät (FEM/KT) |
| 19. | RdErl. v. 12. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 635)
— VORIS 21024 — | Zulassung von Einsatzmunition mit Polizeigeschoss für den Einsatz in der Polizei des Landes Niedersachsen |
| 20. | RdErl. v. 18. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 468)
— VORIS 21090 01 00 40 017 — | Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren im Lande Niedersachsen; Richtlinie über „Gefahren und Gefahrenabwehr bei Lagerung und Transport von Flüssiggas“ |
| 21. | RdErl. v. 29. 8. 1977 (Nds. MBl. S. 1432)
— VORIS 21090 01 00 50 009 — | Dachbeschriftung der Einsatzfahrzeuge; hier: mit Funk ausgestattete Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren |
| 22. | RdErl. v. 2. 12. 1999 — 35.3-14602/300 N 5 — (n. v.)
— VORIS 21100 01 00 00 011 — | Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen; Überarbeitung der Katastrophensonderpläne und Katastrophenschlusspläne |

23. RdErl. v. 26. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 511)
— VORIS 21160 00 00 32 005 —
Betreten von Anlagen des Konzerns Deutsche Bahn AG (DB Konzern) bei der Ausführung von Vermessungsarbeiten
24. RdErl. v. 29. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1091)
— VORIS 21160 01 00 35 013 —
Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten nach dem Bodenschätzungsgesetz und dem Bewertungsgesetz
25. RdErl. v. 30. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1089)
— VORIS 21160 01 00 35 015 —
Richtlinien für den gleichzeitigen Feldvergleich zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters und zur turnusmäßigen Fortführung der DGK 5 (Feldvergleichsrichtlinien)
26. RdErl. v. 15. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 312)
— VORIS 21160 01 00 35 022 —
Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5 000
27. RdErl. v. 10. 9. 1993 (Nds. MBl. S. 902)
— VORIS 21160 01 00 35 036 —
Richtlinien zur Koordinierung von Bildflügen und zur Sammlung von Luftbildern (Luftbildkoordinierung)
28. RdErl. v. 25. 3. 1994 (Nds. MBl. S. 375)
— VORIS 21160 01 00 35 037 —
Befugnis kommunaler behördlicher Vermessungsstellen zu Liegenschaftsvermessungen nach dem NVermKatG
29. RdErl. v. 6. 1. 1995 (Nds. MBl. S. 43)
— VORIS 21160 01 00 35 038 —
Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters (LiegKatErlass)
30. RdErl. v. 8. 12. 1995 (Nds. MBl. S. 1300)
— VORIS 21160 01 00 35 039 —
Zeichenvorschrift für Liegenschaftskarte und Risse
31. RdErl. v. 20. 9. 1996 (Nds. MBl. S. 1584)
— VORIS 22210 02 17 00 001 —
Organisation des Fachbereichs Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
32. RdErl. v. 22. 5. 2001 (Nds. MBl. S. 492)
— VORIS 26200 00 00 00 048 —
Anordnung nach § 32 des Ausländergesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien einschließlich Kosovo und Montenegro)
33. RdErl. v. 19. 8. 1986 — 22.2(1)-04032 — (n. v.)
— VORIS 64000 03 00 03 007 —
Kostenregelung der Polizeien der Länder und des Bundes im Rahmen verdeckter Fahndung

II. Finanzministerium

1. RdErl. v. 8. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 635),
geändert durch
RdErl. v. 10. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 332)
— VORIS 20220 01 00 04 001 —
Gebührenpflicht des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)
2. RdErl. v. 27. 6. 1996 (Nds. MBl. S. 1233)
— VORIS 20320 02 00 00 010 —
Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen
3. RdErl. v. 6. 8. 2001 (Nds. MBl. S. 748)
— VORIS 20444 00 00 50 039 —
Beihilfavorschriften; Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht
4. RdErl. v. 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 439)
— VORIS 20460 00 00 00 001 —
Durchführung des Verpflichtungsgesetzes
5. RdErl. v. 22. 10. 1979 (Nds. MBl. S. 1849)
— VORIS 20462 00 00 00 022 —
Durchführung des BAT und des MTL II; hier: Angabe der Fallgruppe im Arbeitsvertrag
6. RdErl. v. 12. 3. 1986 (Nds. MBl. S. 294)
— VORIS 20462 00 00 00 037 —
Tarifverträge vom 26. 5. 1964 betr. Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Niedersachsen; Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Heilpraktikers
7. RdErl. v. 16. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 308),
geändert durch
RdErl. v. 23. 11. 1990 (Nds. MBl. S. 1357)
— VORIS 20462 00 00 00 042 —
Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter vom 9. 1. 1987
8. RdErl. v. 23. 11. 1989 (Nds. MBl. S. 1266)
— VORIS 20462 00 00 00 049 —
Bemessung des Übergangsgeldes nach § 63 Abs. 5 BAT und § 66 Abs. 5 MTL II; Krankenversicherungsbeiträge der Rentner
9. RdErl. v. 23. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 706)
— VORIS 20462 00 00 00 051 —
Tarifvertrag vom 25. 1. 1990 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
10. RdErl. v. 16. 10. 1990 (Nds. MBl. S. 1226)
— VORIS 20462 00 00 00 052 —
Durchführung des BAT und des MTL II; Anrechnung von Beschäftigungs- und/oder Dienstzeiten bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis aus familiären Gründen
11. RdErl. v. 2. 1. 1991 (Nds. MBl. S. 112)
— VORIS 20462 00 00 00 054 —
Höchstdauer der Sonderurlaube von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen
12. RdErl. v. 9. 1. 1991 (Nds. MBl. S. 139)
— VORIS 20462 00 00 00 055 —
Unterlagen zur Feststellung der tarifgerechten Eingruppierung bzw. Einreihung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes
13. RdErl. v. 12. 7. 1991 (Nds. MBl. S. 931)
— VORIS 20462 00 00 00 058 —
Durchführung der im Zusammenhang mit den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 1991 abgeschlossenen Änderungstarifverträge
14. RdErl. v. 31. 7. 1991 (Nds. MBl. S. 982)
— VORIS 20462 00 00 00 059 —
Durchführung der anlässlich der Tarifverhandlungen über die Einreihung der Arbeiterinnen und Arbeiter abgeschlossenen Tarifverträge
15. RdErl. v. 9. 10. 1991 (Nds. MBl. S. 1255)
— VORIS 20462 00 00 00 060 —
Teilzeitarbeit und Beurlaubung von Bediensteten aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen einschließlich Erziehungsurlaub
16. RdErl. v. 25. 11. 1991 (Nds. MBl. S. 1485)
— VORIS 20462 00 00 00 061 —
Bezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden
17. RdErl. v. 2. 4. 1993 (Nds. MBl. S. 335)
— VORIS 20462 00 00 00 074 —
Bereitschaftsdienst (Arbeitsbereitschaft) und Rufbereitschaft für Teilzeitbeschäftigte im Landesdienst

- | | | |
|-----|--|--|
| 18. | RdErl. v. 8. 1. 2001 (Nds. MBl. S. 240)
— VORIS 20462 00 00 00 139 — | Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes; Anwendung auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes |
| 19. | RdErl. v. 24. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 675),
geändert durch
RdErl. v. 24. 9. 2001 (Nds. MBl. S. 793)
— VORIS 20462 00 00 00 140 — | 75. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages |
| 20. | RdErl. v. 21. 9. 2001 (Nds. MBl. S. 793)
— VORIS 20480 00 00 04 014 — | Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien; Hinweise zur Wählerumschichtung |
| 21. | RdErl. v. 28. 9. 2001 (Nds. MBl. S. 807)
— VORIS 64000 03 00 30 009 — | Einführung des Euro-Bargeldes zum 1. 1. 2002 |
| 22. | RdErl. v. 6. 11. 1986 (Nds. MBl. S. 1086),
geändert durch
RdErl. v. 31. 8. 1987 (Nds. MBl. S. 846)
— VORIS 64000 03 00 52 001 — | Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen in der Landesverwaltung (Kantinenrichtlinien) |

III. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | RdErl. v. 16. 9. 1994 (Nds. MBl. S. 1326),
geändert durch
RdErl. v. 30. 8. 1996 (Nds. MBl. S. 1457)
— VORIS 20461 00 00 05 006 — | Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen für Lehrkräfte an den Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte, der Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde und der Schule für Taubblinde (Sonderschule in freier Trägerschaft) |
| 2. | RdErl. v. 20. 7. 1995 (Nds. MBl. S. 898)
— VORIS 20462 00 00 05 015 — | Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte, im Landesbildungszentrum für Blinde und in der Schule für Taubblinde (Sonderschule in freier Trägerschaft) |
| 3. | RdErl. v. 1. 4. 1990 (Nds. MBl. S. 546),
geändert durch
RdErl. v. 1. 8. 1990 (Nds. MBl. S. 1030)
— VORIS 21068 05 00 00 006 — | Todesbescheinigung (Leichenschauschein) |
| 4. | RdErl. v. 6. 7. 1981 (Nds. MBl. S. 749, 1331)
— VORIS 21131 02 00 00 001 — | Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen zu den Personalkosten für Beschäftigte bei anerkannten Trägern der Jugendarbeit gemäß §§ 6, 11 und 12 des Jugendförderungsgesetzes; hier: § 6 Abs. 1 und Nr. 5.3.1 der Vorl. VV zu § 44 LHO |
| 5. | RdErl. v. 25. 1. 1994 (Nds. MBl. S. 335),
geändert durch
RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765)
— VORIS 21133 00 00 00 021 — | Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe |
| 6. | RdErl. v. 5. 10. 1999 (Nds. MBl. S. 694)
— VORIS 21141 00 00 40 018 — | Anwendung der §§ 7 und 9 i. V. m. § 6 des Heimgesetzes |
| 7. | RdErl. v. 7. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 634)
— VORIS 23400 00 00 45 015 — | Wohnungsbauprogramm 2001 |

IV. Kultusministerium

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | RdErl. v. 17. 12. 1986
(Nds. MBl. 1987 S. 114, SVBl. 1987 S. 67)
— VORIS 20411 01 12 07 005 — | Ordnung für die schulpraktische Einführung und die schulpraktische Prüfung für Fachlehrer — an berufsbildenden Schulen — |
| 2. | RdErl. v. 25. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1287),
geändert durch
RdErl. v. 28. 6. 1996 (Nds. MBl. S. 1201)
— VORIS 20411 01 44 07 008 — | Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Land Niedersachsen |
| 3. | RdErl. v. 6. 3. 1978 (SVBl. S. 132, 318),
geändert durch
RdErl. v. 8. 4. 2004 (SVBl. S. 271)
— VORIS 20411 01 00 07 008 — | Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrern |
| 4. | RdErl. v. 16. 5. 1980 (Nds. MBl. S. 830, SVBl. S. 235),
geändert durch
RdErl. v. 3. 8. 1981 (Nds. MBl. S. 769, SVBl. S. 275)
— VORIS 20411 01 00 07 015 — | Ordnung der Prüfung für Beratungslehrer |
| 5. | RdErl. v. 30. 9. 1980 (Nds. MBl. S. 1356, SVBl. S. 368)
— VORIS 20411 01 00 07 017 — | Ordnung der Prüfung für Beratungslehrer; hier: Zeugnis und Mitteilung |
| 6. | RdErl. v. 5. 5. 1982 (Nds. MBl. S. 499, SVBl. S. 110),
zuletzt geändert durch
RdErl. v. 17. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 404)
— VORIS 20411 01 00 07 023 — | Unterrichtsbesichtigungen und Unterrichtsbesuche — Dienstliche Beurteilungen der Lehrer |
| 7. | RdErl. v. 4. 8. 1967 (Nds. MBl. S. 794, SVBl. S. 278)
— VORIS 20480 00 00 07 001 — | Gestellungsvertrag mit den Ev. Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen |
| 8. | RdErl. v. 30. 10. 1967 (Nds. MBl. S. 1054, SVBl. S. 327)
— VORIS 20480 00 00 07 002 — | Gestellungsvertrag über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den kath. Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen |

9. RdErl. v. 17. 12. 1968
(Nds. MBl. 1969 S. 108, SVBl. 1969 S. 4)
— VORIS 20480 00 00 07 003 —
Gestellungsverträge mit kath. Orden über die Abstellung von Ordensmitgliedern zur Erteilung von Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen
10. RdErl. v. 4. 10. 1974 (SVBl. S. 264)
— VORIS 22410 00 00 00 009 —
Der Obmann für Verkehrserziehung
11. RdErl. v. 10. 8. 1993 (Nds. MBl. S. 1039, SVBl. S. 401)
— VORIS 22410 00 00 00 049 —
Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei im Bereich der Verkehrserziehung
12. RdErl. v. 11. 11. 1983 (SVBl. S. 238)
— VORIS 22410 01 00 30 022 —
Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern in Ganztagschulen
13. RdErl. v. 5. 9. 1984 (SVBl. S. 235)
— VORIS 22410 01 00 30 023 —
Schulpsychologische Beratung
14. RdErl. v. 9. 9. 1991 (SVBl. S. 288)
— VORIS 22410 01 00 35 066 —
Verkauf von Getränken und Esswaren in Schulen
15. RdErl. v. 7. 7. 2000 (SVBl. S. 388)
— VORIS 22410 01 00 35 090 —
Genehmigung, Einführung und Benutzung von Schulbüchern an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen
16. RdErl. v. 25. 4. 1986 (SVBl. S. 108)
— VORIS 22410 01 00 40 019 —
Einhaltung der Naturschutzbestimmungen im Sach- bzw. Biologieunterricht
17. RdErl. v. 7. 7. 1986 (Nds. MBl. S. 764, SVBl. S. 201)
— VORIS 22410 01 00 40 024 —
Aufnahme körperbehinderter Schüler in die Orientierungsstufe, in die Hauptschule, in die Realschule und in das Humboldt-Gymnasium in Bad Pyrmont
18. RdErl. v. 15. 11. 1974 (SVBl. S. 320)
— VORIS 22410 01 00 50 007 —
Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Konferenzen und Ausschüssen

V. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. RdErl. v. 30. 1. 2001 (Nds. MBl. S. 215)
— VORIS 93100 00 00 00 062 —
Rahmenrichtlinie für den Verkehrswarndienst
2. RdErl. v. 15. 2. 2001 (Nds. MBl. S. 254)
— VORIS 96211 00 00 00 002 —
Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

VI. Justizministerium

1. RdErl. v. 20. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 927)
— VORIS 31100 00 00 05 006 —
Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte nach § 18 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes
2. RdErl. v. 16. 2. 1995 (Nds. Rpfl. S. 60),
geändert durch
RdErl. v. 22. 4. 1996 (Nds. Rpfl. S. 102)
— VORIS 31120 00 00 00 031 —
Führung von Personalakten
3. RdErl. v. 21. 5. 2001 (Nds. Rpfl. S. 171)
— VORIS 31300 00 00 00 003 —
Bestellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Grundbuch-
umstellungszentren zu Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
4. RdErl. v. 30. 4. 1963 (Nds. Rpfl. S. 99),
geändert durch
RdErl. v. 18. 6. 2002 (Nds. Rpfl. S. 190)
— VORIS 31350 00 00 00 001 —
Dienstordnung für die Beamten des einfachen Justizdienstes
(Justizwachtmeisterdienstordnung)
5. RdErl. v. 18. 5. 1994 (Nds. Rpfl. S. 177)
— VORIS 31400 00 00 00 002 —
Dienstposten des gehobenen Sozialdienstes im Bereich der Bewäh-
rungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht
6. RdErl. v. 8. 10. 1996 (Nds. Rpfl. S. 264)
— VORIS 33200 00 00 00 015 —
Besucherlaubnisse für Interviews mit Untersuchungsgefangenen
7. RdErl. v. 24. 11. 1994
(Nds. MBl. 1995 S. 424, Nds. Rpfl. S. 351),
geändert durch
RdErl. v. 17. 11. 1995 (Nds. MBl. S. 1306)
— VORIS 33210 00 00 00 003 —
Richtlinien zur Anwendung des § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittel-
gesetzes und zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Straf-
sachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten
8. RdErl. v. 26. 4. 1996
(Nds. MBl. S. 881, Nds. Rpfl. S. 136),
geändert durch
RdErl. v. 29. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1205)
— VORIS 33310 00 00 00 005 —
Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugend-
strafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsricht-
linie)
9. RdErl. v. 23. 10. 1996 (Nds. Rpfl. S. 302)
— VORIS 33310 00 00 00 006 —
Gemeinsames Grundkonzept des MJ und des MK zur einstweiligen
Unterbringung von Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen der
Jugendhilfe (§ 72 Abs. 4 i. V. m. § 71 Abs. 2 JGG i. V. m. § 34
SGB VIII)
10. RdErl. v. 29. 3. 1996 (Nds. Rpfl. S. 105)
— VORIS 34230 00 00 00 002 —
Sozialtherapie im Jugendvollzug

VII. Umweltministerium

1. RdErl. v. 18. 2. 1981 (Nds. MBl. S. 310)
— VORIS 28800 00 00 00 056 —
Strahlenschutz; Bestimmung von Sachverständigen.

Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille**Bek. d. StK v. 21. 11. 2006 — 204-11211/2 —**

Herr Ministerpräsident Wulff hat Herrn Dr. h. c. Herbert Schmalstieg am 28. 10. 2006 die Niedersächsische Landesmedaille verliehen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1404

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der Stiftung
St. Augustinus in Hannover****Bek. d. MI v. 22. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/S 78 —**

Mit Schreiben vom 14. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 6. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung St. Augustinus in Hannover mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinde St. Augustinus in Hannover sowie Unterhaltung des Don-Bosco-Hauses.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung St. Augustinus in Hannover
Göttinger Chaussee 145
30459 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1404

Anerkennung der Stiftung Wir helfen!**Bek. d. MI v. 22. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/W 32 —**

Mit Schreiben vom 28. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 8. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Wir helfen! mit Sitz in Langenhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung des Engagements der Bürger und der Wirtschaft in den Bereichen von: Bildung und Erziehung, Familie, Jugend und Altenhilfe, Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz, Wohlfahrtswesen einschließlich des öffentlichen Gesundheitswesens, Pflege internationaler Kontakte, Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz des freiheitlichen Rechtsstaats, des Bewusstseins für politische und gesellschaftliche Verantwortung des Einzelnen und der Vermittlung von Fähigkeiten und Erfahrungen, welche die Übernahme dieser Verantwortung erleichtern, Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die Förderung des friedlichen und achtungsvollen Zusammenlebens, Förderung von Kultur und Kunst, insbesondere der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und der Literatur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wir helfen! Stiftung
c/o Holtmann Messe + Event GmbH
Adam-Stegerwald-Straße 13—15
30851 Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1404

**Anerkennung der Stiftung
des Lions-Club Bad Gandersheim-Seesen****Bek. d. MI v. 23. 11. 2006
— RV BS 2.07-11741/40-218 —**

Mit Schreiben vom 26. 9. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung des Lions-Club Bad Gandersheim-Seesen in Seesen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 9. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und/oder Initiierung gemeinnütziger Projekte, die in der Region Bad Gandersheim-Seesen in den Bereichen Jugend- und Altenhilfe, kulturelle Zwecke, Erziehung, Naturschutz und Landschaftspflege, der freien Wohlfahrtspflege, der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, der Rettung aus Lebensgefahr, des Katastrophen- und Zivilschutzes, des Tierschutzes, der Entwicklungshilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, der Kriminalprävention durchgeführt werden. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region Bad Gandersheim-Seesen national und/oder international verwirklicht werden.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung des Lions-Club Bad Gandersheim-Seesen
c/o Clubsekretariat Klaus Wenger
Dr.-Menge-Straße 4
38723 Seesen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1404

**Anerkennung der Stiftung
der Volksbank Vechta eG****Bek. d. MI v. 23. 11. 2006
— RV OL 2.03-11741-10 (043) —**

Mit Schreiben vom 20. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 18. 9. 2006 die Stiftung der Volksbank Vechta eG mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, des Sports, der Kunst und Kultur, des kirchlichen Lebens, der Heimatpflege, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1404

**Anerkennung der
Hospiz-Stiftung Stemwerder Berg****Bek. d. MI v. 28. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/H 60 —**

Mit Schreiben vom 28. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 11. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Hospiz-Stiftung Stemwerder Berg mit Sitz in Lemförde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes (ABestL-HKR)

RdErl. d. MF v. 20. 11. 2006 — 24 1-2001/2 (ABestL-HKR) —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 833)
— VORIS 64100 —

Gemäß Nummer 4.7.1 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (Anlage der Änderung des Bezugs-erlasses vom 1. 8. 2006) werden gemäß § 5 i. V. m. § 79 Abs. 3 Nr. 2 LHO im Einvernehmen mit dem LRH in der **Anlage** die Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes (ABestL-HKR) bekannt gemacht. Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

1. Künftig dürfen begründende Unterlagen, die auf ein optisches oder magnetisches Speichermedium übertragen worden sind, nach der Übertragung und nicht erst frühestens nach Ablauf des Jahres vernichtet werden, in dem der LT der LReg die Entlastung für dieses Haushaltsjahr erteilt hat. Dies gilt nicht, wenn andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder andere Gründe (z. B. Gerichtsverfahren) dem entgegenstehen (Nummern 4, 6 und 8 ABestL-HKR).
2. Künftig dürfen auch elektronische Unterlagen entsprechend aufbewahrt werden, sofern die Voraussetzungen der Nummer 9 ABestL-HKR erfüllt sind.

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2006 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1406

Anlage

**Aufbewahrungsbestimmungen
für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen des Landes
(ABestL-HKR)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Anwendungsbereich der Aufbewahrungsbestimmungen**
- 2. Begriffsbestimmungen**
 - 2.1 Aufbewahrungspflichtige Unterlagen
 - 2.2 Bücher
 - 2.3 Begründende Unterlagen
 - 2.4 Anordnungen
- 3. Für die Aufbewahrung zuständige Stelle**
 - 3.1 Aufbewahrungsort
 - 3.2 Aufgaben der für die Aufbewahrung zuständige Stelle
- 4. Aufbewahrungsfristen**
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Besondere Aufbewahrungsfristen
 - 4.3 Beginn der Aufbewahrungsfrist
 - 4.4 Ausnahmen
- 5. Aussonderung**

Zweiter Abschnitt

Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien

- 6. Anwendungsbereich für die Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien**
- 7. Voraussetzungen für die Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien**
 - 7.1 Grundsatz
 - 7.2 Zusätzliche Aufbewahrungsbestimmungen für digitale oder optische Speichermedien
 - 7.3 Aufgaben der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle
 - 7.4 Aufgaben der für die Übernahme zuständigen Stelle

Dritter Abschnitt

Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

- 8. Anwendungsbereich für die Aufbewahrung elektronischer Unterlagen**
- 9. Voraussetzungen für die Aufbewahrung elektronischer Unterlagen**
 - 9.1 Grundsatz
 - 9.2 Zusätzliche Aufbewahrungsbestimmungen für elektronische Unterlagen
 - 9.3 Aufgaben der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich der Aufbewahrungsbestimmungen

Die Aufbewahrungsbestimmungen regeln das Aufbewahren, das Übertragen auf andere Speichermedien, das Aussondern, das Abgeben und das Vernichten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes. Die Bestimmungen gelten für alle haushaltsmittelbewirtschaftenden und anordnenden Dienststellen des Landes (buchende Stellen) einschließlich der für Zahlungen zuständigen Stellen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Aufbewahrungspflichtige Unterlagen

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen (nachfolgend Unterlagen) i. S. dieser Bestimmungen sind alle Nachweise, in elektronischer oder schriftlicher Form, die für die Rechnungslegung und für den Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung benötigt werden. Dazu gehören:

- die Bücher (§ 71 LHO),
- die Belege (§§ 70, 75 LHO),
- die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen sowie die Gesamtrechnungsnachweisung (§ 80 LHO),
- die begründenden Unterlagen und
- das Schriftgut, das bei der Erledigung von Aufgaben der anordnenden Dienststellen und der für Zahlungen zuständigen Stellen entsteht, aber für die Rechnungslegung nicht benötigt wird.

2.2 Bücher

In den Büchern werden alle buchungspflichtigen Vorgänge in zeitlicher Folge (Zeitbücher) in der vom MF vorgeschriebenen Ordnung belegt (Sachbücher). Sachbücher sind das

- Titelbuch,
- Vorschussbuch,
- Verwahrungsbuch (einschließlich Geldhinterlegungsbuch),
- Ein- und Auslieferungsbuch über Wertgegenstände,
- Abrechnungsbuch,
- Sachbuch für das Vermögen,
- andere Sachbücher.

Werden Vorbücher zu den Sachbüchern geführt, werden die Buchungen summarisch in die Sachbücher übertragen.

2.3 Begründende Unterlagen

Für die Anordnung zur Leistung oder Annahme einer Zahlung und zur Buchung sind Unterlagen notwendig, die Zweck und Anlass für die Erstellung einer Anordnung zweifelsfrei erkennen lassen.

2.4 Anordnungen

Zahlungsanordnung:

Eine nach der vom MF vorgeschriebenen Form erteilte Anordnung (elektronisch oder schriftlich), Zahlungen zu leisten oder anzunehmen und die hierfür erforderlichen Buchungen vorzunehmen.

Buchungsanordnung:

Eine nach der vom MF vorgeschriebenen Form erteilte Anordnung (elektronisch oder schriftlich), buchungspflichtige Vorgänge, die keine Zahlungen betreffen, in die Bücher einzutragen.

3. Für die Aufbewahrung zuständige Stelle

Die für die Aufbewahrung zuständigen Stellen sind die anordnenden Dienststellen und die für Zahlungen zuständigen Stellen, bei denen die Unterlagen nach Nummer 2.1 für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des

Landes zum Nachweis benötigt bzw. erstellt werden. Darüber hinaus bewahren die für Zahlungen zuständigen Stellen die Bücher, Originalbelege und das Schriftgut auf, das bei der Erledigung ihrer Aufgaben entsteht, aber für die Rechnungslegung nicht benötigt wird.

3.1 Aufbewahrungsort

Die Unterlagen sind grundsätzlich bei den anordnenden Dienststellen sowie den für Zahlungen zuständigen Stellen aufzubewahren. Begründende Unterlagen sind Teil der Sachaktenführung. Mit Zustimmung des MF können Unterlagen zentral bei einer Stelle aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung der Verfahrensdokumentation für das automatisierte Haushaltsvollzugssystems (HVS), aus der alle zum Verständnis der Buchführung und Rechnungslegung erforderlichen Verfahrensbestandteile ersichtlich sein müssen, obliegt dem MF. Die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt bestimmt, wo die Unterlagen ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs aufzubewahren sind. Dies gilt auch für die Unterlagen von anordnenden Dienststellen, die aufgelöst bzw. mit einer anderen anordnenden Dienststelle zusammengelegt werden sollen.

3.2 Aufgaben der für die Aufbewahrung zuständigen Stellen

Die Unterlagen sind gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert und getrennt nach Haushaltsjahren aufzubewahren. Es muss sichergestellt sein, dass die Haltbarkeit und Lesbarkeit der Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrung nicht beeinträchtigt wird. Dies ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und zu protokollieren. Die Unterlagen sind so geordnet aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Verfügung stehen.

4. Aufbewahrungsfristen

4.1 Grundsatz

Gemäß den Nummern 4.7.1 und 4.7.2 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO) gelten im Einzelnen für die Dauer der Aufbewahrung für Bücher, Belege, Rechnungsnachweisungen und sonstige Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die folgenden Aufbewahrungsfristen, sofern andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder andere Gründe keine längeren Aufbewahrungsfristen vorsehen. Die Aufbewahrungsfristen können von den anordnenden Stellen mit Zustimmung des MF verlängert werden, wenn dies notwendig ist.

4.1.1 Aufzubewahren sind

10 Jahre

- Sach- und Zeitbücher,
- Vorbücher zu den Sachbüchern,
- Rechnungsnachweisungen mit Anlagen (z. B. Nachweise der nicht abgewickelten Verwahrungs- und Vorschussbuchungen, Abschlüsse),
- Kontogegenbücher mit Belegen und ggf. Zahlungsnachweisungen,
- sonstige bisher nicht genannte Bücher, die bei den für Zahlungen zuständigen Stellen geführt werden.

6 Jahre

- Anordnungen,
- begründende Unterlagen,
- sonstige Rechnungsunterlagen (z. B. Haushaltsüberwachungslisten, Zusammenstellungen der Jahresbeträge zu wiederkehrenden Zahlungen von Personen- und Objektkonten),
- Anordnungen und Anschreibungen über die Annahme und Auslieferung von Wertgegenständen,
- Tagesabschlüsse, Anschreibungen und die dazugehörigen Unterlagen bei den für Zahlungen zuständigen Stellen,
- Arbeitsablaufunterlagen der für Zahlungen zuständigen Stellen,
- sonstige Unterlagen, die nicht für die Rechnungslegung benötigt werden.

4.2 Besondere Aufbewahrungsfristen

Die Rechnungslegungsbücher (Zeit-, Sach- und Vorbücher), die Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen. Die Gesamtrechnungsnachweisung, das Sachbuch Gesamthaushalt und die sonstigen Rechnungsunterlagen sind über die für sie geltenden Aufbewahrungsfristen hinaus mindestens bis zur Entlastung der LReg nach § 114 LHO aufzubewahren.

Für die Aufbewahrung von Bauunterlagen im Zuständigkeitsbereich des Landes gilt Abschnitt K 10 der Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Landes und des Bundes (RBBau/RLBau).

4.3 Beginn der Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist beginnt für Bücher mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie geführt worden sind. Werden Bücher für mehrere Haushaltsjahre geführt, so beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Für die übrigen Unterlagen beginnen die Aufbewahrungsfristen mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Unterlagen bestimmt sind und in dem die Zahlung abgeschlossen ist.

Die Aufbewahrungsfrist für Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sämtliche bewegliche Sachen in Abgang gestellt wurden. Die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die beweglichen Sachen ange-schafft worden sind.

4.4 Ausnahmen

Das MF kann im Einvernehmen mit dem LRH Ausnahmen zulassen.

5. Aussonderung

Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle hat nach dem Abschluss eines Haushaltsjahres zu veranlassen, dass die Unterlagen, deren Aufbewahrungszeiten abgelaufen sind, ausgesondert werden, wenn nicht andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder andere Gründe dem entgegenstehen. Langfristig aufzubewahrende Unterlagen können vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv übergeben werden, soweit das Archiv die vorgegebene Aufbewahrungsfrist einhält und dies zugesichert hat.

Werden Unterlagen mit unterschiedlicher Aufbewahrungsdauer zusammen aufbewahrt, so gilt für die Aussonderung die jeweils längste Frist.

Die ausgesonderten Unterlagen sind unter Beachtung der für die Archivierung geltenden Bestimmungen zu vernichten. Elektronische Daten auf digitalen Speicherträgern sind zu löschen. Dabei ist sicherzustellen, dass die in den Unterlagen enthaltenen Angaben nicht durch unbefugte Dritte zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können. Die über den Datenschutz getroffenen Regelungen sind zu beachten.

Zweiter Abschnitt

Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien

6. Anwendungsbereich für die Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien

Der Inhalt von schriftlichen Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens darf auf digitale oder optische Speichermedien, unter der Voraussetzung der Nummer 7, übernommen werden. Die schriftlichen Unterlagen dürfen nach der so vorgenommenen erfolgreichen Übernahme des Inhalts auf digitalen oder optischen Speichermedien vernichtet werden. Dies gilt nicht, wenn andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder andere Gründe dem entgegenstehen. Die Speichermedien sind anstelle der schriftlichen Unterlagen aufzubewahren. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten entsprechend.

7. Voraussetzungen für die Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien

7.1 Grundsatz

Bei der Übernahme des Inhalts der schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien ist sicherzustellen, dass die Speicherung auf den digitalen oder optischen Medien mit der schriftlichen Unterlage übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Der Inhalt der schriftlichen Unterlage muss dauerhaft und unveränderlich auf die digitalen oder optischen Speichermedien übernommen werden. Der Inhalt der digitalen oder optischen Speichermedien darf nicht mehr veränderbar sein.

7.2 Zusätzliche Aufbewahrungsbestimmungen für digitale oder optische Speichermedien

Aus Sicherheitsgründen sowie für Auskunft- und Prüfungszwecke ist bei der Übernahme des Inhalts der schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien neben dem Original mindestens eine Kopie zu erstellen. Diese

Kopie darf nicht zusammen mit dem Original aufbewahrt werden. Für die Aufbewahrung der Kopie gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 entsprechend. Außerdem sind die digitalen oder optischen Speichermedien entsprechend zu kennzeichnen und mit einer Beschreibung des Inhalts zu versehen. Es muss sichergestellt sein, dass die digitalen oder optischen Speichermedien innerhalb einer angemessenen Frist bei der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle oder bei der für die Übernahme verantwortlichen Stelle wieder lesbar gemacht und ausgedruckt werden können.

Das Verfahren und die dazu benötigten Hilfsmittel, um die Unterlagen wieder lesbar machen zu können, sind entsprechend der Aufbewahrungsfristen nach Nummer 4 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für die Verfahren und die dazu benötigten Hilfsmittel, die nicht mehr eingesetzt werden, beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem das Verfahren oder der Verfahrensteil letztmalig für die Erstellung der elektronischen Unterlagen eingesetzt worden ist.

7.3 Aufgaben der für Aufbewahrung zuständigen Stelle

7.3.1 Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle (Nummer 3) hat die für die Übernahme des Inhalts der schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien verantwortliche Stelle (verantwortliche Stelle) zu bestimmen. Dabei ist mindestens

- das Übernahmeverfahren (z. B. Scannen, Verfilmen etc.),
- das Speichermedium (CD-ROM, Diskette, Positivfilm etc.),
- die Anforderungen an die Haltbarkeit,
- die Aufbewahrungsfrist,
- die Anzahl der Kopien,
- das Format,
- der Verkleinerungsmaßstab,
- das Entwicklungsverfahren und
- die Aufbereitungsform

festzulegen. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Verfahren und die dazu benötigten Hilfsmittel, um die Unterlagen wieder lesbar machen zu können, entsprechend der Nummer 7.2 zur Verfügung stehen.

7.3.2 Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle hat die Verfahrensabläufe für die Übernahme der schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien im Rahmen einer Dienstanweisung festzulegen, in der die jeweiligen Besonderheiten aufgeführt werden müssen. Diese kann auch in einer Dienstanweisung für den Einsatz von automatisierten Verfahren enthalten sein. Die Dienstanweisung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an dem Verfahren Beteiligten,
- die Führung eines Bestandsverzeichnisses und
- die Zugangs-, Zugriffs- und Rücklaufkontrollen.

7.3.3 Wird die Übernahme von schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien ganz oder teilweise von Stellen außerhalb der Landesverwaltung übernommen, so ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen für die Übernahme beachtet werden. Außerdem ist zu bestimmen, in welchen Fällen eine Bediente oder ein Bediensteter der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle bei der Übernahme der Unterlagen und der Herstellung von Kopien bei der verantwortlichen Stelle anwesend sein muss.

7.3.4 Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Nummer 7.4 eingehalten werden. Die Verantwortung nach Nummer 3.2 bleibt hiervon unberührt.

7.4 Aufgaben der für die Übernahme verantwortlichen Stelle

7.4.1 Das digitale oder optische Speichermedium sowie die Kopie sind nach der Erstellung unverzüglich auf Vollständigkeit, Lesbarkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Fehlerhafte, unleserliche oder beschädigte Aufzeichnungen sind erneut auf digitale oder optische Speichermedien zu übertragen. Ist eine fehlerfreie, leserliche oder unbeschädigte Aufzeichnung einer schriftlichen Unterlage nicht möglich, darf sie nicht durch digitale oder optische Speichermedien ersetzt werden. In diesen Fällen ist die schriftliche Unterlage im Original mit einem entsprechenden Vermerk an die für die Aufbewahrung zuständige Stelle zurückzusenden.

7.4.2 Die schriftlichen Unterlagen sind in der vorgesehenen Ordnung und Reihenfolge zu übernehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die einzelnen übernommenen Unterlagen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist auf den digitalen oder optischen Speichermedien aufgefunden werden können.

Erstreckt sich der zu übernehmende Inhalt einer schriftlichen Unterlage über mehrere Seiten, ist er so auf das Speichermedium zu übernehmen, dass der Zusammenhang gewahrt bleibt.

7.4.3 Die für die Übernahme verantwortliche Stelle hat einen Nachweis über die Übernahme der schriftlichen Unterlagen auf digitale oder optische Speichermedien zu führen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- die Art und den Umfang der auf digitale oder optische Speichermedien übernommenen Unterlagen,
- den Ort und das Datum der Übernahme,
- die Bescheinigung über die
 - nach Nummer 7.4.1 vorgenommene Prüfung,
 - Art des verwendeten Speichermediums und
 - ordnungsgemäße Durchführung der Übernahme sowie
- die Aufbewahrungszeiten für die digitalen oder optischen Speichermedien und
- die Namen und Unterschriften der beteiligten Personen.

7.4.4 Die digitalen oder optischen Speichermedien sind mit dem nach Nummer 7.4.3 erstellten Nachweis und ggf. mit den schriftlichen Unterlagen an die für die Aufbewahrung zuständige Stelle zurückzusenden.

Dritter Abschnitt

Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

8. Anwendungsbereich für die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

Elektronische Unterlagen, die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes für die Haushaltsüberwachung, Buchführung, Rechnungslegung, Berechnung, Festsetzung, Anordnung oder Zahlbarmachung erstellt werden, sind unter den Voraussetzungen der Nummer 9 aufzubewahren. Dies gilt nicht, wenn andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder andere Gründe eine Aufbewahrung als schriftliche Unterlage vorschreiben. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten entsprechend.

9. Voraussetzung für die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

9.1 Grundsatz

9.1.1 Elektronische Unterlagen dürfen nur dann elektronisch aufbewahrt werden, wenn die Unterlagen mit einer mindestens fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Nummer 1.3.14 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung versehen werden oder ein sicheres Verfahren verwendet wird, das vom MF im Einvernehmen mit dem LRH zugelassen worden ist. Ansonsten sind elektronische Unterlagen auszudrucken und in schriftlicher Form aufzubewahren. Werden in einem Verfahren elektronische und schriftliche Unterlagen erstellt, sind diese mit einer eindeutigen Kennzeichnung, die auf die jeweils andere Unterlage hinweist, zu versehen. Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts bleiben für die schriftlichen Unterlagen unberührt.

9.1.2 Die elektronischen Unterlagen sind dauerhaft und nicht mehr veränderbar zu speichern. Dabei ist sicherzustellen, dass die elektronischen Unterlagen innerhalb der Aufbewahrungszeit auch nach einem Wechsel der zum Zeitpunkt der Speicherung eingesetzten IT-Programme lesbar gemacht werden können. Deshalb sollte die Speicherung unabhängig von denen zum Zeitpunkt der Speicherung eingesetzten IT-Programmen durchgeführt werden. Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

9.2 Zusätzliche Aufbewahrungsbestimmungen für elektronische Unterlagen

Aus Sicherheitsgründen sowie für Auskunfts- und Prüfungszwecke sind die elektronischen Unterlagen mit mindestens einer Kopie aufzubewahren. Diese Kopie darf nicht zusammen mit den Originalen aufbewahrt werden. Für die Aufbewahrung der Kopie gelten die Bestimmungen der Nummer 3 entsprechend.

Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Unterlagen jederzeit in unveränderter und unveränderbarer Form lesbar gemacht, ausgedruckt und nicht gelöscht werden können. Die Dokumentationen sowie die Programme und Programmdokumentationen für die automatisierten Verfahren oder Verfahrensteile im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind, sofern sie für die Lesbarmachung der elektronischen Unterlagen benötigt werden, entsprechend der Aufbewahrungsfristen nach Nummer 4 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen sowie die Programme

und Programmdokumentationen für die automatisierten Verfahren oder Verfahrensteile im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die nicht mehr eingesetzt werden, beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem das Verfahren oder der Verfahrensteil letztmalig für die Erstellung der elektronischen Unterlagen eingesetzt worden sind. Für die Aufbewahrung gelten die Bestimmungen der Nummer 3 entsprechend.

9.3 Aufgaben der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle

9.3.1 Die für die Aufbewahrung zuständige Stelle hat die Verfahrensabläufe für die Aufbewahrung der elektronischen Unterlagen im Rahmen einer Dienstanweisung festzulegen, in der die jeweiligen Besonderheiten aufgeführt werden müssen. Diese kann auch in einer Dienstanweisung für den Einsatz von automatisierten Verfahren enthalten sein. Die Dienstanweisung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an dem Verfahren Beteiligten und
- die Zugangs-, Zugriffs- und Rücklaufkontrollen.

9.3.2 Die elektronischen Unterlagen sind in der vorgesehenen Ordnung und Reihenfolge aufzubewahren. Es ist dabei sicherzustellen, dass einzelne Unterlagen jederzeit aufgefunden werden können. Werden elektronische und schriftliche Unterlagen, die im Zusammenhang stehen, aufbewahrt, so hat die aufzubewahrende Stelle sicherzustellen, dass diese jederzeit zusammengeführt werden können.

9.3.3 Werden Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes von einer anderen Stelle als der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle elektronisch erstellt, so hat die für die Aufbewahrung zuständige Stelle sicherzustellen, dass die jeweiligen Bestimmungen zur Erstellung der Unterlagen eingehalten werden.

Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostenrecht (AB-Umzugskosten)

RdErl. d. MF v. 20. 11. 2006 — 26 16 00/3 —

— **VORIS 20444** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 15. 11. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 41)
— **VORIS 20444 00 00 31 047** —
b) RdErl. v. 17. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 228)
— **VORIS 20444** —
c) RdErl. des MF vom 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), geändert durch RdErl. v. 17. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 259)
— **VORIS 20441** —
d) RdErl. vom 31. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 656)
— **VORIS 20444** —

Zur Anwendung des Bundesumzugkostengesetzes (BUKG) i. d. F. vom 11. 12. 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 15. 12. 2004 (BGBl. I S. 3396), und der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) i. d. F. vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2360), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), werden auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 — für die mittelbare Landesverwaltung i. V. m. § 1 — NBG i. d. F. vom 19. 2. 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 426), in der jeweils geltenden Fassung folgende Hinweise gegeben:

I. Allgemeines, Zuständigkeiten

1. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (BaWiVD) sind die Sonderregelungen des § 98 Abs. 2 NBG in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich maßgebend. Hinweise zu diesen Sonderregelungen sind im Bezugserlass zu b bekannt gegeben; sie gelten für öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse entsprechend.

2. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die nachfolgenden Hinweise, soweit nach den Tarifverträgen die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend oder sinngemäß anzuwenden sind.

3. Die landeseinheitlich vom IZN, Geschäftsstelle Braunschweig — Zentrale Formularservice-Stelle —, zur Verfügung

gestellten Merkblätter und Vordrucke sind in der unmittelbaren Landesverwaltung weiterhin bindend zu verwenden. Der Einsatz elektronischer Verfahren bleibt unberührt.

Die für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörden haben das Merkblatt „Informationen für die Beantragung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung“ (Vordruck-Nr. 035.000.036) in der jeweils geltenden Fassung der oder dem Berechtigten regelmäßig zu übersenden (auszuhändigen). Die Übersendung des Merkblatts entfällt, wenn dieses der oder dem Berechtigten bereits aus Anlass der Gewährung von Trennungsgeld übersandt worden ist.

Im Übrigen sind die Vordrucke (Nummern 035.000.030 bis 035.000.035) maßgeblich.

4. Die „Erläuterungen und Hinweise zur Auslandsumzugskostenverordnung (AUV)“ — RdErl. des Auswärtigen Amtes (AA) vom 21. 1. 2003 (GMBL. S. 303) — und die sonstigen Hinweise des AA zum Umzugskostenrecht sind in Niedersachsen in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

5. Für die Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) sind zuständig

- 5.1 für Zusagen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 1, 3 und 4 und Abs. 4 BUKG sowie für Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 BUKG die Behörden und Dienststellen, soweit sie für die der Zusage zugrunde liegenden Maßnahme zuständig sind,
- 5.2 für Zusagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BUKG die Wohnungsfürsorgebehörden, die nach den geltenden Bestimmungen „Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete“ das Besetzungsrecht von Landesbedienstetenwohnungen ausüben,
- 5.3 für Zusagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 3 BUKG die Behörden und Dienststellen, für die bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten, sofern die obersten Dienstbehörden nichts anderes bestimmen,
- 5.4 für Zusagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BUKG die Dienstvorsetzten, sofern die obersten Dienstbehörden nicht anderes bestimmen.

II. Zu den einzelnen Regelungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugkostengesetz (BUKGVwV)

Die BUKGVwV vom 2. 1. 1991 (GMBL. S. 65), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. 11. 2004 (GMBL. S. 1076), ist — ohne Tz. 4.1.2 und 4.1.3 — mit nachfolgenden Maßgaben und Ergänzungen entsprechend anzuwenden. Dabei bleibt die Umsetzung von dem Grundsatz geprägt, dass nur notwendige und angemessene Aufwendungen erstattet werden dürfen. Darüber hinaus gilt die allgemeine Pflicht zur sparsamen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel.

1. § 2 — Anspruch auf UKV

1.1 Die für die Personalmaßnahme zuständige Behörde hat — ggf. vor einer erforderlichen Anhörung der oder des Berechtigten (vgl. Tz. 3.0.1 BUKGVwV) — von Amts wegen zu prüfen, ob UKV zuzusagen ist; antragsbedingt sind Maßnahmen aus Anlass des § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 BUKG. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen; der Hinweis allein auf bestehende (Entschädigungs-)Vorschriften reicht nicht aus. Die Mitteilung soll mit der schriftlichen Bekanntgabe der Personalmaßnahme verbunden werden. § 2 Abs. 1 Satz 3 BUKG bleibt unberührt.

1.2 Die UKV ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs. Das gilt auch dann, wenn die Zusage der UKV erst nach Durchführung des Umzugs erteilt worden ist.

Die Ausschlussfrist wird grundsätzlich nicht dadurch gewahrt, dass eine Abschlagszahlung beantragt und gezahlt wird. Ein nach Beendigung des Umzugs innerhalb der Jahresfrist gestellter Antrag auf Abschlagszahlung ist nur dann als Antrag auf UKV i. S. des § 2 Abs. 2 BUKG anzusehen, wenn er auf bestimmte, in § 5 Abs. 1 a. a. O. aufgeführte Teilleistungen

der UKV gerichtet und das Entstehen dieser Aufwendungen nachprüfbar nachgewiesen ist.

1.3 Nach § 2 Abs. 3 BUKG kann die Frist von der obersten Dienstbehörde in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängert werden; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein entsprechender Antrag muss so rechtzeitig vorliegen, dass über ihn vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist entschieden werden kann.

1.4 Die UKV und die Kosten der Dienstantrittsreise und ggf. die Kosten der Rückreise trägt die aufnehmende Behörde, es sei denn, dass in Rechtsvorschriften oder aus besonderen Gründen ein anderer Kostenträger bestimmt wird. Das gilt auch, wenn die oder der Berechtigte aufgrund der dienstlichen Maßnahme auf Dauer oder vorübergehend bei einem anderen Dienstherrn/Arbeitgeber tätig wird.

In Fällen, in denen nur die abgebende Behörde eine unmittelbare Landesbehörde ist, hat sie vor der Zusage der UKV auch dann vorab die schriftliche Zustimmung von der aufnehmenden Behörde zur Übernahme der Umzugskosten einzuholen, wenn auf die Zusage der UKV ein Rechtsanspruch besteht. Beabsichtigt die aufnehmende Behörde selbst der oder dem aufzunehmenden Berechtigten die schriftliche Zusage der UKV zu übersenden, so hat die abgebende Behörde die oder den Berechtigten hierüber schriftlich zu informieren.

2. § 3 – Zusage der UKV

2.1 Die Zusage der UKV ist ein begünstigender Verwaltungsakt, bei dessen Erlass, Änderung und Rücknahme (Widerruf) die Vorschriften des NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), zu beachten sind. Die Zusage bleibt auch dann ein begünstigender Verwaltungsakt, wenn sie hinsichtlich der Gewährung von Trennungsgeld für die Beamtin oder den Beamten mittelbar eine belastende Wirkung hat.

2.2 Die Feststellung, ob eine Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt, ist grundsätzlich von den für die Zusage der UKV zuständigen Behörden (Abschnitt I Nr. 5) zu treffen. Im Allgemeinen können die zu ermittelnden Entfernungen mit hinreichender Genauigkeit den amtlichen topografischen Karten entnommen werden. Die Angabe der oder des Bediensteten reicht nicht aus.

In besonders schwierigen Fällen und bei gerichtlichen Streitverfahren (einschließlich des Vorverfahrens) kann die jeweils zuständige GLL zur Feststellung hinzugezogen werden, ob Wohnungen innerhalb oder außerhalb des Einzugsgebiets liegen. Kosten entstehen in diesen Fällen nicht. Der durch eine Anfrage bei den vorgenannten Behörden verursachte zusätzliche Aufwand ist jedoch in engsten Grenzen zu halten.

2.3 In Niedersachsen tritt an die Stelle der in Tz. 3.1.7 BUKGVwV genannten Vorschrift des Bundesbeamtengesetzes (BBG) § 82 Abs. 2 NBG.

2.4 Die Zusage der UKV aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BUKG) ist – sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – auch dann zu erteilen, wenn die nach den Niedersächsischen Dienstwohnungsvorschriften (NDWV) – abgedruckt als Anlage zum Bezugserslass zu c – zuständige Behörde

- die Dienstwohnung in eine Mietwohnung umwandeln will und die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber nach ausdrücklicher Befragung erklärt, für diese Wohnung kein Mietverhältnis begründen zu wollen, und die Dienstwohnung räumt oder
- der beamteten Dienstwohnungsinhaberin oder dem beamteten Dienstwohnungsinhaber auf ihren bzw. seinen Antrag wegen des bevorstehenden Ruhestandes oder eines vergleichbaren Ereignisses (z. B. des Beginns der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit) gestattet, die Dienstwohnung bereits innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor dem maßgebenden Zeitpunkt zu räumen und in eine andere Wohnung (Mietwohnung, Wohneigentum) umzuziehen. Dies gilt für die Dienstwohnungsinhaberin und den Dienstwohnungsinhaber im Arbeitnehmerverhältnis entsprechend.

3. § 4 – Zusage der UKV in besonderen Fällen

3.1 Aus Anlass der Einstellung ist UKV grundsätzlich nicht zuzusagen. Die Zusage kann ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Einstellung (z. B. einer Spezialistin oder eines Spezialisten) im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine Einstellung von der Zusage der UKV abhängig macht. Sind mehrere gleich geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, so ist außerdem bei der Entscheidung über die Einstellung § 34 Abs. 2 LHO zu beachten.

Ist die Zusage der UKV erforderlich, so ist sie nicht erst mit Ablauf der etwaigen Probezeit, sondern bereits dann zu erteilen, wenn feststeht, dass die oder der Berechtigte endgültig übernommen werden soll.

„Einstellung“ i. S. des BUKG ist bei Beamtinnen und Beamten die Begründung des Beamtenverhältnisses.

3.2 Bei Berechtigten, die Inhaberin oder Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes sind, ist aus Anlass der Einstellung in das sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließende Beamtenverhältnis auf Probe – wie bei einem durchgängigen Beamtenverhältnis aufgrund entsprechender laufbahnrechtlicher Vorschriften – UKV zuzusagen (und damit ggf. auch Trennungsgeld zu gewähren), wenn im Übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

3.3 Anstelle der Tz. 4.1.4 BUKGVwV gilt Folgendes:

Ledigen Berechtigten ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG, die für eine längere Dauer als drei Monate abgeordnet werden, ist die UKV stets mit sofortiger Wirkung zuzusagen. Im Einzelfall kann die oberste Dienstbehörde bei Vorliegen eines besonderen Grundes eine Ausnahme zulassen. Sie kommt aber regelmäßig nicht in Betracht, wenn die oder der Berechtigte z. B. am bisherigen Dienstort ihres oder seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft erhalten, in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in der elterlichen Wohnung gewohnt hat.

Bei einer Abordnung bis zur Dauer von drei Monaten ist Ledigen ohne Wohnung UKV im Regelfall nicht zuzusagen. Unverheirateten Berechtigten, die bisher bei ihren Eltern wohnten, und Berechtigten, denen offensichtlich keine Mehrausgaben entstehen (z. B. bei Gewährung von Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung am bisherigen und neuen Dienstort), wird dagegen UKV in der Regel sofort zuzusagen sein.

3.4 Bei einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung ist Berechtigten mit Anspruch auf Trennungsgeld UKV möglichst frühzeitig zuzusagen. Sobald feststeht, dass die oder der Berechtigte endgültig bei der aufnehmenden Behörde verwendet werden soll, ist UKV unverzüglich zuzusagen.

Das gilt auch dann, wenn die förmliche Versetzung daran scheitert, dass die erforderliche Planstelle bei der neuen Behörde (noch) nicht vorhanden ist. Auch in einem solchen Fall ist von der personalbewirtschaftenden Stelle der aufnehmenden Behörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sich die oder der Berechtigte quasi als „übernommen“ betrachten kann, sie bzw. er also beim Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle an die neue Behörde versetzt worden wäre. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist ihr oder ihm UKV zuzusagen. Das Fehlen einer Planstelle darf grundsätzlich nicht zu einer längeren Bezugsdauer von Trennungsgeld führen als im (Normal-)Fall, in dem eine Planstelle für Übernahme einer oder eines für eine Dauerverwendung vorgesehenen Berechtigten zur Verfügung steht.

3.5 Der Grund, der ein Verbleiben der oder des Berechtigten nach Beendigung des Dienstverhältnisses am bisherigen Wohnort unzumutbar macht, muss in der Grenz- oder Insellage oder in der Abgelegenheit des Platzes liegen; er ist aktenkundig zu machen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BUKG).

3.6 Zur Zusage der UKV nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BUKG ist im Zusammenhang mit der Altersteilzeit folgende Regelung getroffen worden:

Die Zehn-Jahres-Frist (Satz 1 Nr. 2 a. a. O.) rechnet auch bei Altersteilzeit im Blockmodell erst vom Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses und nicht schon mit Beginn der Freistellungsphase. Die Zwei-Jahres-Frist (Satz 2 a. a. O.) beginnt beim Blockmodell bereits mit Beginn der Freistellungsphase, also bei Beendigung der tatsächlichen Dienstleistung.

4. § 6 — Beförderungsauslagen

4.1 Zur „Umzugsgutliste“ wird auf Abschnitt I Nr. 3 verwiesen.

4.2 Führt die oder der Berechtigte ihren oder seinen Umzug in Eigenregie aus, so ist die Vorlage des Kostenvoranschlags einer Möbelspedition nicht zu fordern. In Fällen, in denen keine Möbelspedition mit dem Transport des Umzugsguts beauftragt wird, wäre es nicht vertretbar, eine Möbelspedition zu einem unentgeltlichen Tätigwerden zu veranlassen. Den Nachweis über den Umfang des Umzugsgutes hat die oder der Berechtigte — etwa unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (vgl. Abschnitt I Nr. 3) — zu erbringen.

Die quittierten Rechnungen über den Mietwagen und die vorgelegten Bescheinigungen über den verbrauchten Kraftstoff sind hinsichtlich der Verhältnisse der Größe des Mietwagens zum Umfang des Umzugsgutes und die Kraftstoffkosten zum durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (bei kürzester Entfernung) zu prüfen. Wird ein Kraftfahrzeug eingesetzt, dass der oder dem Umziehenden oder einem mit ihr oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehört, wird der Entschädigung für eine Fahrt von der bisherigen zur neuen Wohnung der Wegstreckenentschädigungssatz nach § 5 Abs. 2 BRKG, für alle übrigen Fahrten der nach § 5 Abs. 1 BRKG, zugrunde gelegt.

Die Anträge auf Erstattung der Auslagen für die nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Umzugshelferinnen und Umzugshelfer sind einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen. Die Erstattung ist beschränkt auf die Stunden, die für das Ein- und Ausladen des Umzugsgutes und für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes benötigt werden. Auch die Zeit für die Demontage und Montage von Schränken usw. ist berücksichtigungsfähig. Weitere (höhere) Kosten dürfen nicht erstattet werden. Die Zahl der von den Umzugshelferinnen und Umzugshelfern geleisteten Arbeitsstunden und die Höhe des ihnen von der oder dem Berechtigten gezahlten Entgelts hat jede Umzugshelferin und jeder Umzugshelfer unter Angabe ihrer bzw. seiner Adresse zu bestätigen. Aus der Höhe des ihnen gezahlten Stundenlohns sollte der Charakter der Freundschafts- oder Nachbarschaftshilfe deutlich erkennbar sein, um dem Verdacht der so genannten Schwarzarbeit ausreichend zu begegnen.

5. § 7 — Reisekosten

5.1 Die Regelungen des § 98 NBG gelten auch für andere Reisen als Dienstreisen, wenn eine Kostenerstattung wie bei Dienstreisen zu gewähren ist.

5.2 Das Tagegeld i. S. des § 7 Abs. 1 Satz 2 BUKG beträgt an den Tagen des Einladens und des Ausladens des Umzugsgutes 12 EUR.

5.3 Anstelle von Tz. 7.1.2 BUKGVwV gilt Folgendes:

Benutzt eine Berechtigte oder ein Berechtigter bei Durchführung der Umzugsreise einen Kraftwagen i. S. der Nummer 4.2 Abs. 2 Satz 2, so ist bei der Festsetzung der reisekostenrechtlichen Entschädigung die Wegstreckenentschädigung entsprechend § 5 Abs. 2 BRKG zu gewähren, sofern nicht bereits für die Überführung dieses Kraftwagens Wegstreckenentschädigung in dieser Höhe gewährt worden ist.

6. § 9 Abs. 2 — Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Durch die Anbindung an die im Gesetz genannte Bezugsgröße wird die Erstattung der Auslagen den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. Die maßgeblichen Rechnungsgrößen lauten derzeit:

Endgrundgehalt A 12	3 522,26 EUR
40 v. H. des Endgrundgehalts	1 408,90 EUR
50 v. H. des letztgenannten Betrages	704,45 EUR.

7. § 10 — Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Die jeweils maßgeblichen Beträge der Pauschvergütung werden durch gesonderten RdErl. bekannt gegeben; derzeit durch Bezugserslass zu d.

8. § 11 — Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend hat die zuständige Behörde vorab in einem schriftlichen Vermerk darzulegen, worin die Besonderheit liegt, die den Bezug einer vorläufigen Wohnung erfordert.

9. § 12 — Trennungsgeld

Die Aufzählung der Umzugsverzögerungsgründe (Umzugs-hinderungsgründe) in § 12 Abs. 3 BUKG, die zu einer vorübergehenden Weitergewährung des Trennungsgeldes ohne Wohnungsnachweise führen, ist abschließend.

10. § 13 — Auslandsumzüge

Ausgangspunkt für die Berechnung der Kosten der „notwendigen Reisedauer“ i. S. des § 13 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BUKG ist die bisherige (Familien-)Wohnung im Ausland, soweit der oder dem Berechtigten aufgrund eines anderen Ausgangspunktes nicht geringere Kosten entstanden sind.

III. Schlussbestimmung

Der Bezugserslass zu a wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden und Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1409

Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Heilverfahrensverordnung

RdErl. d. MF v. 28. 11. 2006 — 26 21 13/33 —

— VORIS 20442 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

- Bezug:** a) RdErl. v. 19. 11. 1979 (Nds. MBl. S. 1967)
— VORIS 20442 00 00 46 022 —
b) RdErl. v. 29. 9. 1983 (Nds. MBl. S. 1187), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. 11. 1989 (Nds. MBl. S. 1233)
— VORIS 20442 00 00 46 044 —
c) RdErl. v. 6. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 265)
— VORIS 20442 00 00 46 059 —
d) RdErl. v. 16. 10. 1992 (Nds. MBl. S. 1419)
— VORIS 20442 00 00 46 071 —
e) Gem. RdErl. v. 11. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 830)
— VORIS 20442 —
f) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 833)
— VORIS 64100 —

1. Allgemein

Der Umfang des Heilverfahrens ist bisher gemäß § 33 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Heilverfahrensverordnung (HeilvFV) vom 25. 4. 1979 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 8. 8. 2002 (BGBl. I S. 3177), geregelt worden.

Vor dem Hintergrund der nunmehr in Kraft getretenen Grundgesetzänderungen (siehe Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. 8. 2006, BGBl. I S. 2034, u. a. Streichung der Artikel 74 a und 75 Abs. 1 Nr. 1 GG) im Rahmen der Föderalismusreform und der dadurch begründeten Kompetenzverlagerung für das Beamtenversorgungsrecht auf die Länder gilt zunächst, dass bereits erlassenes Bundesrecht fortgilt, sofern es nicht durch Landesrecht ersetzt wird (Artikel 125 a GG). Da derzeit nicht geplant ist, in Niedersachsen gleich unmittelbar nach Inkrafttreten der grundgesetzlichen Änderungen ein vollständig eigenes Versorgungsrecht zu schaffen, soll zu diesem Zeitpunkt zunächst eine Zusammen-

führung und Aktualisierung der bestehenden Erlassregelungen zu den derzeit geltenden Regelungen des § 33 BeamtVG erreicht werden.

Zur HeilvFV werden daher folgende — aktualisierte — Hinweise gegeben:

2. Im Einzelnen

2.1 Zu § 1 Abs. 1

Nach § 1 Abs. 1 HeilvFV werden der durch einen Dienstunfall verletzten Beamtin oder dem durch einen Dienstunfall verletzten Beamten die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet. Da auch im Rahmen des Beihilferechts lediglich die notwendigen und angemessenen Aufwendungen beihilfefähig sind, bemisst sich die zu gewährende Beihilfe hinsichtlich ihrer Angemessenheit nach den gleichen Kriterien. Im Rahmen der Dienstunfallfürsorge ist deshalb die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen ebenso zu sehen und zu beurteilen. Entsprechendes gilt für ärztlich verordnete Heilbehandlungen durch selbständige Angehörige von Heilberufen (z. B. Masseur, Physiotherapeuten usw.).

Die Merkmale „notwendig und angemessen“ beinhalten eine Begrenzung der Kosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Notwendig sind nur Aufwendungen für Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen.

Die gegenüber der Beihilfegewährung gesteigerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn beim Dienstunfallsschutz kann es allerdings erforderlich machen, in begründeten Einzelfällen bei der Auslegung der Begriffe „notwendig“ und „angemessen“ ausnahmsweise über die für das Beihilferecht getroffenen Begrenzungen hinauszugehen.

Notwendig sind die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 GOÄ), um die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen oder soweit wie möglich zu mindern. Das ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Sind ärztliche Behandlungsmaßnahmen medizinisch vertretbar, bestehen aber an der Notwendigkeit Zweifel, so sind sie unter dem Gesichtspunkt der beim Dienstunfallsschutz gesteigerten Fürsorgepflicht dann als notwendig anzusehen, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen die zur vollen Folgenbeseitigung bzw. -minderung am besten geeigneten Maßnahmen darstellen. Das „Übermaßverbot“ ist auch hier zu beachten.

Notwendig sind die Aufwendungen für Arznei- und andere Hilfsmittel, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel dann, wenn sie den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern können. Die gesteigerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es nicht, in jedem Einzelfall die Kostenerstattung in Anlehnung an die Beihilfavorschriften vorzunehmen. Diese beschränken für bestimmte Aufwendungen die Gewährung einer Beihilfe oder schließen sie aus. Dem Heilbehandlungsanspruch einer durch Dienstunfall verletzten Beamtin oder eines durch Dienstunfall verletzten Beamten korrespondiert aber die Verpflichtung des Dienstherrn, den durch Dienstunfall verursachten Körperschaden der Beamtin oder des Beamten im Rahmen des Möglichen in vollem Umfang zu beheben. Die Mitwirkung der Dienstbehörde beschränkt sich insoweit nicht — wie im Beihilferecht der Fall — auf eine angemessene Beteiligung an den der Beamtin oder dem Beamten entstandenen Auslagen.

Die **Angemessenheit** der Aufwendungen für die ärztliche Behandlung beurteilt sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ).

Bezüglich der Erstattung der Kosten von Zahnersatz wird auf das Ergebnis der Besprechung des Arbeitskreises für Versorgungsfragen (AKVers) (vom 18. bis 20. 4. 1994, TOP 12) verwiesen, wonach zahntechnische Leistungen (insbesondere Material- und Laborkosten) nicht wie im Beihilferecht zu kürzen sind.

Als angemessen sind die Kosten anzusehen, die in einem den Aufwand rechtfertigenden vernünftigen Verhältnis zum

angestrebten Heilerfolg stehen; dies beurteilt sich unabhängig von der Zugehörigkeit der verletzten Beamtin oder des verletzten Beamten zu ihrer oder seiner Besoldungsgruppe.

Überschreiten die Gebühren für ärztliche Leistungen die Regelspannen des 2,3-Fachen nach § 5 Abs. 2 Satz 4 GOÄ bzw. des 1,8-Fachen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GOÄ oder des 1,15-Fachen nach § 5 Abs. 4 Satz 2, so sind die darüber hinausgehenden Gebühren — auch soweit sie auf einer Abdingung nach § 2 GOÄ beruhen — bis zum Höchstsatz des 3,5-Fachen, 2,5-Fachen bzw. 1,3-Fachen insoweit als angemessen anzuerkennen, als sie schriftlich schlüssig begründet sind (§ 12 Abs. 3 GOÄ).

Sofern der behandelnde Arzt keine Begründung für einen erhöhten Steigerungsfaktor angibt, ist der erhöhte Satz nicht berücksichtigungsfähig. In Zweifelsfällen soll die Ärztekammer anhand einer — zwingend vorgeschriebenen — Begründung beurteilen, ob die Schwellenwertüberschreitung gerechtfertigt ist.

Bei Abdingungen über die Höchstsätze des 3,5-Fachen, 2,5-Fachen bzw. 1,3-Fachen hinaus können weitergehende Gebühren nur in besonders gelagerten Einzelfällen und nur nach gutachterlicher Stellungnahme der zuständigen Ärztekammer, die ggf. über die jeweils zuständige oberste Landesbehörde einzuholen ist, als angemessen angesehen werden.

Eine Anlehnung an die Beihilferegelung ist bei der Erstattung von Aufwendungen für eine ärztliche verordnete Heilbehandlung durch selbständige Angehörige von Heilhilfsberufen (Masseur, Physiotherapeuten usw.) geboten. Die hier für den Bereich der Beihilfe in Niedersachsen getroffenen Regelungen sind beim Vollzug der HeilvFV zu beachten.

Falls sich besondere Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, wird um Bericht gebeten.

2.2 Zu § 1 Abs. 2

Auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, denen nach § 224 Abs. 2 NBG Heilfürsorge und auf Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, denen nach § 230 Abs. 1 Satz 1 NBG freie Heilfürsorge gewährt wird, ist die HeilvFV insoweit anzuwenden, als diese im Einzelfall über die für diesen Personenkreis geltenden besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften hinausgehende Leistungen vorsieht.

2.3 Zu § 3 Abs. 1

Zu den Maßnahmen der Heilbehandlung gemäß § 3 Abs. 1 HeilvFV gehören auch psychotherapeutische Leistungen.

Als andere Maßnahme der Heilbehandlung i. S. des § 3 Abs. 1 Buchst. a umfasst die HeilvFV auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Hierzu gehören u. a. die Belastungserprobung und die Arbeitstherapie. Zu den genannten anderen Maßnahmen zählen ferner der Zahnersatz, ggf. auch die erforderlich werdende Erneuerung vorhandenen Zahnersatzes.

Von der Erstattung ausgeschlossen sind Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilmethoden, **soweit** sie im Beihilferecht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

2.4 Zu § 3 Abs. 4

Diese Vorschrift räumt der für die Durchführung des Heilverfahrens zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, in begründeten Fällen die Notwendigkeit einer Maßnahme durch ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes (§ 15) zu überprüfen.

2.5 Zu § 4 Abs. 1

Die Anzeige über den Beginn der Krankenhausbehandlung braucht nicht zwingend von der unfallverletzten Beamtin oder dem unfallverletzten Beamten erstattet zu werden. Da es nach dem Zweck der Vorschrift ausreicht, dass die Dienstbehörde von der Krankenhausbehandlung überhaupt Kenntnis erlangt, kann die Unterrichtung auch durch Dritte (z. B. Familienangehörige, Mitarbeiter) erfolgen.

2.6 Zu § 4 Abs. 3

2.6.1 Im Rahmen des § 4 Abs. 3 Satz 1 HeilvFV sind nunmehr folgende Kosten für stationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen als angemessen anzusehen (entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 der geltenden Beihilfebestimmungen — BhV —):

- 2.6.1.1 die vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115 a SGB V;
- 2.6.1.2 die vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) und dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), und zwar
- a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BpflV, § 2 Abs. 2 KHEntgG)
 - b) Wahlleistungen
 - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 22 BpflV, §§ 16 und 17 KHEntgG),
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 22 BpflV, §§ 16 und 17 KHEntgG) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers,
 - cc) andere im Zusammenhang damit berechnete ärztliche Leistungen (siehe entsprechend § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der geltenden BhV).

2.6.2 Die Kosten für die Unterbringung in einem Einbettzimmer werden entsprechend § 4 Abs. 3 nur erstattet, wenn die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers aus besonderen dienstlichen Gründen im Einzelfall geboten ist. Solche besonderen dienstlichen Gründe können z. B. bei Beamtinnen und Beamten vorliegen, deren persönliche Sicherheit gefährdet ist oder die der Vertraulichkeit unterliegende Dienstgeschäfte ausnahmsweise auch während der Krankenhausbehandlung weiterführen müssen. Die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes reicht hierfür nicht aus.

Benutzt die Beamtin oder der Beamte trotzdem aus privaten Gründen ein Einbettzimmer, so ist der Mehrbetrag gegenüber den Kosten für ein Zweibettzimmer nicht erstattungsfähig. Hierüber hat die Beamtin oder der Beamte in der Regel eine zusätzliche Krankenversicherung abzuschließen.

2.7 Zu § 5

In § 5 HeilvFV wird durch Klammerzusatz ausdrücklich auf § 33 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG hingewiesen. Durch Artikel 1 Nr. 23 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S 3926) wurde § 33 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG ab dem 1. 1. 2002 dahingehend geändert, dass das bis dahin geforderte „amtsärztliche Gutachten“ ersetzt wurde durch die Formulierung „eine Stellungnahme eines von der Dienststelle bestimmten Arztes“. Von dieser Gesetzesänderung erwartete der Gesetzgeber wohl nicht zuletzt eine Verfahrensbeschleunigung insgesamt. Grundsätzlich sollte es nun im Ermessen der Behörde stehen, im konkreten Fall zu bestimmen, welcher Arzt mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden soll.

Diese gesetzliche Änderung hatte der Bundesgesetzgeber seinerzeit zwar nicht in § 5 HeilvFV nachvollzogen, die vorgenannte Änderung des höherrangigen Rechts und der ausdrückliche Verweis auf die — zwischenzeitlich — geänderte Regelung in § 33 BeamtVG rechtfertigt auch hier den Hinweis, dass das nach dem Wortlaut des § 5 HeilvFV geforderte amtsärztliche Gutachten auch durch eine entsprechende Stellungnahme eines von der Dienststelle bestimmten Arztes ersetzt werden kann.

2.8 Zu § 6 Absätze 1 und 3

Diese Vorschrift schließt die Erstattung der Kosten für Heilmaßnahmen (Kurkrankenhaus oder Sanatoriumsbehandlung, Heilkur) im Ausland nicht aus.

Laut Ergebnis des AKVers (TOP 11 der Sitzung vom 18. bis 20. 4. 1994) waren die Länder seinerzeit einhellig der Auffassung, dass § 6 HeilvFV dahingehend ergänzt werden sollte, dass bei einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder einem Sanatorium wenigstens der niedrigste Satz dieser entsprechenden Einrichtung zu erstatten sei. Vor diesem Hintergrund bestehen daher keine Bedenken, im Vorgriff auf eine gleichlautende vorzunehmende Gesetzesänderung bereits jetzt entsprechend zu verfahren. Dies bedeutet im Ergebnis, dass abweichend von der HeilvFV lediglich der niedrigste Satz des Kurkrankenhauses oder Sanatoriums zu erstatten ist.

2.9 Zu § 7 Abs. 1

Das Heilverfahren umfasst u. a. auch die notwendige Versorgung mit Körperersatzstücken sowie orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern und die Unfallfolgen erleichtern sollen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG).

Zu den Hilfsmitteln (Körperersatzstücken) i. S. des § 7 HeilvFV zählt jedoch nicht der Zahnersatz (vgl. Nummer 2.3).

2.10 Zu § 7 Abs. 2

Als Kosten des Hilfsmittels gelten auch die Aufwendungen für dessen Wartung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung. Hieraus ergibt sich, dass der Beamtin oder dem Beamten das Hilfsmittel stets in einem unmittelbar verwendungsfähigen Zustand zur Verfügung stehen soll. Es reicht demnach nicht aus, der Beamtin oder dem Beamten das Hilfsmittel lediglich bei der Erstausrüstung gebrauchsfertig zur Verfügung zu stellen. Das Hilfsmittel ist vielmehr so lange in einem gebrauchsfertigen Zustand zu erhalten, wie die Beamtin oder der Beamte infolge des Unfallschadens darauf angewiesen ist.

Zu den Hilfsmitteln rechnet auch ein Hörgerät. Ein solches Gerät ist aber nur gebrauchsfähig, wenn es mit Batterien oder mit aufgeladenen Akkuzellen versehen ist. Demzufolge sind der verletzten Beamtin oder dem verletzten Beamten die für die Verwendung von Hörgeräten erforderlichen Batterien oder Akkuzellen mit Ladegerät nicht nur bei der Neuausrüstung mit einem Hörgerät, sondern fortlaufend bei Bedarf bereitzustellen. Die hierdurch entstehenden notwendigen und angemessenen Kosten (§ 1 Abs. 1) sind der Beamtin oder dem Beamten daher im Rahmen des Heilverfahrens zu erstatten.

Sofern die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels infolge eines erneuten Dienstunfalls eingetreten ist, findet § 7 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

2.11 Zu § 8 Abs. 3

Ein ärztliches Gutachten ist nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit einer Begleitung, z. B. bei hochgradiger Gehbehinderung, offensichtlich war oder durch einen Ausweis, eine Bescheinigung oder einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (siehe § 69 Abs. 1 SGB IX vom 19. 6. 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 261 der Verordnung vom 31. 10. 2006, BGBl. I S. 2407) nachgewiesen wird.

2.12 Zu § 9 Abs. 1

Wenn eine dienstunfallverletzte Beamtin oder ein dienstunfallverletzter Beamter während eines nicht mit ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG an den Folgen des Dienstunfalls verstirbt, kann von der Erstattung der für die Überführung der Leiche bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise abgesehen werden.

Verstirbt eine Beamtin oder ein Beamter bei einem privaten Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG an den Folgen eines während dieses Aufenthalts erlittenen Angriffs i. S. des § 31 Abs. 4 BeamtVG (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG), werden die Überführungskosten dagegen in voller Höhe erstattet.

2.13 Zu § 16

Wegen der Zuständigkeit der Dienstbehörden wird auf den Bezugserrlass zu e verwiesen.

Mit Einführung des Haushaltvollzugsystems (HVS) zum 1. 1. 2000 wurden die VV zu § 70 LHO weitgehend obsolet. Förmlich ist dies inzwischen durch die Neufassung der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO vom 1. 8. 2006 (letzte Änderung des Bezugserrlasses zu f) klargestellt. Die bisherige VV Nr. 10.1, nach der für bestimmte Fälle der Verzicht auf Anlagen als begründende Unterlagen zu förmlichen Zahlungsanordnungen des Einvernehmens mit dem LRH bedurfte, ist ersatzlos entfallen. Es kann daher das bisherige Verfahren beibehalten werden, ohne dass hierzu das Einvernehmen des LRH erforderlich ist. D. h., die bislang im Bereich der HeilvFV

den förmlichen Zahlungsanordnungen beizufügenden Belege sind auch weiterhin als begründende Unterlagen zu behandeln. Diese verbleiben bei der anordnenden Stelle.

3. Schlussbestimmung

Die Bezugserrlasse zu a bis d werden aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1411

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

RdErl. d. MS v. 21. 11. 2006 — 403.5-41543-1.3.1 —

— VORIS 21069 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 9. 9. 2002 (Nds. MBl. S. 712), geändert durch
RdErl. v. 11. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 633)
— VORIS 21069 —

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Verbesserung der Suchtgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die mit den Aufgaben der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (im Folgenden: Einrichtungen) verbundenen Maßnahmen.

2.1 Aufgaben der Einrichtungen

2.1.1 Die Einrichtungen sollen — auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit — als Teil des sozialpsychiatrischen Verbundes die nachstehenden Leistungen insbesondere im Problembereich „psychotrope Substanzen“ erbringen. Die Leistungen beziehen sich auch auf die Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen.

2.1.2 Zu den Aufgaben gehören in der Regel

- a) Prävention und Präventionsberatung zum Erwerb von psychischen und sozialen Kompetenzen durch
 - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und spezifischer Zielgruppen, z. B. Früherkennung und Frühintervention bei erstauffälligen Jugendlichen,
 - Multiplikatorenarbeit.

- b) Beratung/Betreuung

Beraten werden u. a.

- Betroffene und Mitbetroffene,
- Selbsthilfegruppen, Fachdienste und -einrichtungen,
- Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe,
- Betriebe und Behörden

über Ursachen und Erscheinungsbilder von Problemen mit psychotropen Substanzen und entsprechende Hilfemöglichkeiten.

Ziel der Beratung und Betreuung von Betroffenen ist die Motivation zur Annahme weiterführender Hilfen, die Vermittlung zu Entzug und Entwöhnung und die Begleitung während einer Behandlung.

- c) Therapie und Rehabilitation wie

- Diagnostik,
- Erstellung von Therapie- oder Rehabilitationsplänen,
- Durchführung von Einzel- und Gruppensitzungen.

- d) Nachsorge/Integrationshilfe durch

- begleitende pädagogische und lebenspraktische Hilfen,
- Krisenintervention bei Betroffenen und Mitbetroffenen (Rückfallprävention).

Die Einrichtungen können Schwerpunkte setzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können folgenden Trägern von Einrichtungen bewilligt werden:

- gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege,
- sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie freie Träger sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bedarfsprüfung

Für den Betrieb einer Einrichtung muss ein Bedarf bestehen und die Bestätigung für die Haushaltsmittelbereitstellung des MS vorliegen. Der Bedarf und die Bestätigung gelten für alle bisher vom Land nach dem Bezugserrlass geförderten Einrichtungen als gegeben. Für neue Einrichtungen fordert die Bewilligungsbehörde eine Bedarfsprüfung von der Region Hannover, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung ihren Sitz hat oder nehmen soll.

Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (im Folgenden: NLS) gibt eine fachliche Stellungnahme ab.

4.2 Konzeption und Zusammenarbeit

Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage eines wissenschaftlich begründeten, geschlechtsspezifischen, schriftlichen Konzepts und der vom MS im Benehmen mit der NLS — Fachausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege — erarbeiteten Rahmenkonzeptionen, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind.

Die Einrichtungen nutzen das gesamte Präventions- und Hilfesystem und wirken darauf hin, dass Kranke und Gefährdete rechtzeitig die Angebote des Rehabilitations- und Gesundheitssystems in Anspruch nehmen (Case-Management). Sie arbeiten mit allen für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen zusammen.

4.3 Aufbau und Organisation

4.3.1 Einrichtungen arbeiten auf der Ebene der Region Hannover, der Landkreise und kreisfreien Städte. Die räumliche und personelle Ausstattung der Einrichtung richtet sich nach ihren Aufgaben und dem Bedarf und soll die geschlechtsspezifische Arbeit berücksichtigen. Das kann für die Ausstattung z. B. abgetrennte Räume und getrennte Sprechstunden für die jeweiligen Hilfe Suchenden, die Wahlmöglichkeit zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften und die kurzzeitige Beaufsichtigung von mitgebrachten Kindern bedeuten. Kontinuierliche Teamarbeit, gegenseitige fachliche Beratung (protokollierte wöchentliche Fallbesprechungen) und Supervision sind sicherzustellen.

Die Einrichtungen müssen zumindest werktätlich zu festen Zeiten geöffnet sein, die es auch Berufstätigen erlauben, sie aufzusuchen.

4.3.2 Falls verschiedene Träger einen Kooperationsvertrag abschließen, muss dieser Bestimmungen über die Außenvertretung und den Zuschuss gebenden Stellen gegenüber verantwortlichen Rechtsträgern enthalten und die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln.

4.3.3 Die Einrichtungen nehmen an qualitätssichernden Maßnahmen und an Effektivitätskontrollen teil. Für die Datenverarbeitung ist eine Einwilligung nach § 4 Abs. 2 NDSG bzw. § 4 a Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes einzuholen.

Die Einrichtungen haben ihre Arbeit einzelfall- und einrichtungsbezogen mit dem EBIS-System (EBIS Arbeitsgemeinschaft, Institut für Therapieforschung, 80804 München) oder mit einem damit vergleichbaren und kompatiblen System zu

dokumentieren. Die quantitativen Erhebungen berücksichtigen auch geschlechtsspezifische Aspekte. Automatisierte bundes- und landeszentrale Auswertungen sind sicherzustellen. Die hierfür erforderliche Datenübermittlung erfolgt in anonymisierter Form.

4.4 Personelle Ausstattung

Die Einrichtung muss für die in Nummer 2.1 genannten Aufgaben über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus folgenden Berufsgruppen verfügen, die möglichst einschlägige Berufserfahrung besitzen und an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen, die auch geschlechterspezifische Suchtarbeit beinhalten, teilgenommen haben:

4.4.1 Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom Sozialpädagogen (FH/Uni).

4.4.2 Approbierte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, möglichst mit dem Fach „Klinische Psychologie“ in der Abschlussprüfung.

4.4.3 Ärztinnen und Ärzte, möglichst mit für die Suchtkrankenhilfe relevanter Weiter- oder Fortbildung (z. B. Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Nervenheilkunde, Psychotherapeutische Medizin bzw. Psychotherapie, Psychoanalyse).

4.4.4 Die Einrichtung muss über geeignete Bürokräfte verfügen; über freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll sie verfügen.

4.4.5 Des Weiteren kann die Einrichtung auch verfügen über

- a) Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Pädagoginnen M. A. und Pädagogen M. A.,
- b) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.1 Satz 2 auch Arbeits-/Beschäftigungstherapeutinnen und Arbeits-/Beschäftigungstherapeuten oder Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- c) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. a auch andere für die spezifische Arbeit geeignete Fachkräfte wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialwirtinnen und Sozialwirte.

4.4.6 Von den Fachkräften nach den Nummern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.5 Buchst. a müssen mindestens zwei mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder der entsprechenden anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingestellt sein (Vollzeitstelle). Die Stellen sind teilbar. Dabei dürfen die Arbeitszeiten nicht unter 50 v. H. einer Vollzeitstelle liegen. Mindestens eine Vollzeitstelle oder zwei Teilzeitstellen von Fachkräften müssen nach Nummer 4.4.1 besetzt sein.

4.4.7 Für die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. c und der Krisenintervention nach Nummer 2.1.2 Buchst. d sind geeignete Weiterbildungen (z. B. Sozialtherapie, systemische Therapie, Gestalttherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie) erforderlich.

4.4.8 Die Zusatzausbildung kann auch nach der Einstellung begonnen werden, wenn mindestens eine weitere Fachkraft über eine abgeschlossene Zusatzausbildung verfügt.

4.5 Der Einrichtungsträger bestellt eine Fachkraft nach den Nummern 4.4.1 bis 4.4.3 und 4.4.5 Buchst. a als Leiterin oder Leiter.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung zur Festbetragsfinanzierung gewährt, soweit der Finanzierungsanteil des Landes einen Anteil von 50 v. H. an den Gesamtausgaben einer zu fördernden Einrichtung nicht überschreitet. In anderen Fällen ist eine Anteilfinanzierung vorzunehmen.

5.2 Der Zuwendungsbetrag ist das Produkt aus dem Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und den Vervielfachern nach Nummer 5.4 oder der Mindestbetrag nach Nummer 5.7. Der Zuwendungsbetrag gilt für den Bereich der Region Hannover (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover), eines Land-

kreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und der Mindestbetrag nach Nummer 5.7 werden vom MS festgesetzt.

5.3 Der Pauschalbetrag beträgt 3 070 EUR, für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover 3 830 EUR.

5.4 Der Pauschalbetrag gilt für jeweils angefangene 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemäß dem Stand vom 31. 12. 1997. Er erhöht sich, wenn:

- a) für zusätzliche Drogenberatungsstellen Bedarf besteht, um insgesamt 100 v. H.,
- b) für Einrichtungen, die nicht dem Buchstaben a zuzuordnen sind und in denen für die Tätigkeit im Problemfeld der illegalen Drogen eine zusätzliche Fachkraft, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem TV-L oder einer anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden soll, um insgesamt 50 v. H.

5.5 Weitere Erhöhungen für zusätzliche Personalausgaben

- a) Für Einrichtungen, die eine Fachstelle für Prävention unterhalten, kann der Pauschalbetrag je Vollzeitstelle um bis zu 23 000 EUR erhöht werden.
- b) Einrichtungen, die über die allgemeine Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen (Nummer 2.1.1 Satz 2) hinaus hier einen Schwerpunkt setzen, werden diesbezüglich besonders gefördert. Hierzu wird die spezifische Förderung für diese Arbeit schrittweise in die einwohnerbezogene Förderung gemäß den Nummern 5.2 bis 5.4 überführt. Die Höhe für die jeweilige Einrichtung setzt das MS im Benehmen mit der NLS fest.

5.6 Die Standorte der Einrichtungen, der Fachstellen für Prävention und der psychosozialen Begleitung Substituierter bestimmt das MS.

5.7 Der Zuwendungsbetrag ist für den Bereich der Region Hannover, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt abweichend von Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4 auf mindestens 30 700 EUR festzusetzen, sofern ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht.

5.8 Die Zuwendung soll jeweils mindestens in Höhe der für 1992 bereitgestellten Mittel erfolgen.

5.9 Alle Einrichtungen, die aufgrund der Regelung gemäß Nummer 5.8 über dem sich aus Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4 Buchst. a ergebenden Förderbetrag liegen, sind von Erhöhungen der Förderung ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Erhöhung des Pauschalbetrages oder des Vervielfachers ergeben würden. Dies gilt, bis die entsprechenden Einrichtungen von dem ihnen nach Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4 Buchst. a zustehenden Förderungsniveau aufgrund der allgemeinen Förderungszuwächse oder der Anhebung der Förderungsschlüssel erreicht sind, sofern ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Region Hannover, die Landkreise oder kreisfreien Städte, ggf. auch andere Gebietskörperschaften, an der Finanzierung angemessen beteiligen. Die Einrichtungsträger sollen Eigenmittel einbringen. Soweit die rechtliche Möglichkeit besteht, sind Leistungen mit Dritten abzurechnen.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Über den Antrag informiert ein Merkblatt, das beim LS erhältlich ist. Er ist an die zuständige Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Förderjahres zu richten.

7.4 Behandlung von Überschüssen

In den Fällen, in denen eine Anteilfinanzierung vorgenommen wird, wird zugelassen, dass sich die Bewilligungs-

behörden von fortlaufend mit Landesmitteln geförderten Zuwendungsempfängern am Anfang eines Haushaltsjahres Überschüsse aus dem Vorjahr — soweit sie vom Land zurückzufordern sind — bis zur Höhe eines Sechstels ihres zuwendungsfähigen vorjährigen Ausgabevolumens aus Liquiditätsgründen nicht erstatten lassen, sondern sie auf die Landeszuwendung des laufenden Jahres anrechnen, wenn die Landesförderung den Finanzbedarf eines Zuwendungsempfängers in nicht unerheblichem Umfang deckt.

7.5 Im Verwendungsnachweis (Sachbericht) werden u. a. geschlechtsspezifische Aspekte quantitativ dargestellt und qualitativ ausgewertet. Dort verwendete Daten von Hilfe Suchenden sind zu anonymisieren. Dem Sachbericht werden standardisierte Datensätze über die Einrichtung, ihre Klientel und ihre Arbeit beigelegt, die das MS im Benehmen mit der NLS festlegt.

Ferner wird eine Übersicht über die während des Vorjahres in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 erster Halbsatz und 4.4.5 mit Angabe zu Namen, Zeitdauer, Art der Beschäftigung und der Gehaltsgruppe beigelegt. Die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht für Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft.

8.3 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1414

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu den Personalkosten von pädagogischen Fachkräften bei ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige

Gem. Erl. d. MS u. d. MJ v. 23. 11. 2006
— 303-51240, 4210-S3.206 —

— VORIS 21130 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 139)
— VORIS 21130 —

In Nummer 7 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2008“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1416

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben von Jugendwerkstätten im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Erl. d. MS v. 23. 11. 2006 — 303-51 742/6 —

— VORIS 21133 00 00 00 028 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 9. 5. 2001 (Nds. MBl. S. 448, 649), geändert durch RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765)
— VORIS 21133 00 00 00 028 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 Abs. 1 vierter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— 143 000 Euro in den Haushaltsjahren 2006 und 2007“.

2. In Nummer 7.3 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1416

Trinkwasseruntersuchungsstellen

Bek. d. MS v. 1. 12. 2006 — 401.15-41602/4/1/4/1 —

1. Aufgrund des § 15 Abs. 4 Satz 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. 5. 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), wird die Liste der in Niedersachsen ansässigen Trinkwasseruntersuchungsstellen bekannt gemacht.

Die jeweils aktuelle Version steht auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes unter der Adresse:

www.nlga.niedersachsen.de, Pfad: Umwelt und Gesundheit
> Wasser > Trinkwasser

zur Verfügung.

2. Die Zulassung der Untersuchungsstelle wird per Verwaltungsakt und detailliert für die einzelnen Trinkwasseruntersuchungsparameter gemäß den Anlagen 1 bis 3, dem § 14 Abs. 1 Satz 3 und dem § 20 Abs. 1 Nr. 4 TrinkwV 2001 ausgesprochen.

In der Liste werden zusammenfassend die zugelassenen Teilbereiche der Trinkwasseruntersuchungen aufgeführt, für die die Untersuchungsstelle zugelassen ist:

- Physikalische, physikalisch-chemische, chemische Untersuchungen
- Mikrobiologische Untersuchungen
- Probenahme.

An
das Niedersächsische Landesgesundheitsamt
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1416

F. Kultusministerium

Prüfungen im Geschäftsbereich des MK; Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für andere als ärztliche Heilberufe

Erl. d. MK v. 21. 11. 2006 — 45-03 012 —

— VORIS 21064 —

Bezug: a) RdErl. v. 19. 4. 1991 (Nds. MBl. S. 681)
— VORIS 21064 00 00 07 019 —
b) Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 101)
— VORIS 20441 —

1. Vorbemerkungen

Mitgliedern von Prüfungsausschüssen wird eine Entschädigung für Zeitversäumnis und die Erstattung der Reisekosten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für die in Nummer 2 genannten Prüfungen nur gewährt, wenn ihnen die zu vergütende Tätigkeit nicht im Hauptamt oder in der Hauptbeschäftigung zugewiesen worden ist und wenn sie bei Ausübung dieser Nebentätigkeit in ihrem Hauptamt oder in ihrer Hauptbeschäftigung nicht angemessen entlastet werden können.

2. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Prüfungsvergütung nach diesem Abschnitt kann gewährt werden für die Abnahme von Prüfungen für

- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Podologinnen und Podologen,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- technische Assistentinnen und technische Assistenten in der Medizin,
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
- pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten.

2.1 Erstattung der Reisekosten

Andere Mitglieder können ebenso wie Landesbedienstete Reisekosten nach den für Bedienstete des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erhalten.

2.2 Entschädigung für Zeitversäumnis

2.2.1 Für die Abnahme von Prüfungen können folgende Vergütungen gewährt werden:

2.2.1.1 Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht

- bei dreistündiger Bearbeitungszeit
je Arbeit insgesamt bis zu 6,75 EUR,
- bei zweistündiger Bearbeitungszeit
je Arbeit insgesamt bis zu 4,50 EUR,
- bei einständiger Bearbeitungszeit
je Arbeit insgesamt bis zu 2,25 EUR;

2.2.1.2 Abnahme der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses

- je Zeitstunde bis zu 9,— EUR,
- höchstens pro Prüfungstag 45,— EUR.

Werden an einem Tag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 63,— EUR.

2.2.2 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können — soweit kein Ersatz von anderer Stelle gewährt wird — bei einer Teilnahme an auf Veranlassung der LSchB stattfindenden vorbereitenden Sitzungen oder Abschlussbesprechungen, die außerhalb der Prüfungstage liegen, je Sitzungstag eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 11,— EUR erhalten.

2.3 Ergänzende Bestimmungen

2.3.1 Weicht die bei einer schriftlichen Arbeit vorgeschriebene Bearbeitungszeit von den genannten Zeiten ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig.

Entsprechendes gilt für die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen.

2.3.2 Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen sind, kann nur Vergütung nach Nummer 2.2.1 gewährt werden, ausgenommen hiervon sind Prüfungsvorsitzende.

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen finden keine Anwendung auf Mitglieder in Prüfungsausschüssen, die Lehrkräfte an den in § 1 Abs. 5 Satz 2 NSchG v. 3. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schulen sind.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Bei einer Erhöhung der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten im Bereich der Landesverwaltung gemäß dem Bezugserlass zu b erhöhen sich die in Nummer 2.2 dieses Gem. RdErl. festgesetzten Vergütungssätze prozentual entspre-

chend. Die sich ergebenden neuen Vergütungssätze werden nach dem Komma auf volle Dezimalstellen aufgerundet.

3.2 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu a aufgehoben.

An die
Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1416

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender
durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung**

Erl. d. MK v. 23. 11. 2006 — 406.4 87200/1 —

— VORIS 22420 —

Bezug: RdErl. v. 20. 8. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 129)
— VORIS 22420 —

In Nummer 9.3 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1417

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Entwicklung von über- und
außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen
zu Fachkompetenzzentren, Technologie-Transfer-Zentren
und Bildungstechnologiezentren**

Erl. d. MK v. 23. 11. 2006 — 406.4 87200/5 —

— VORIS 22420 —

Bezug: RdErl. v. 20. 8. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 90)
— VORIS 22420 —

In Nummer 8 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1417

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen
kleiner und mittlerer Unternehmen
sowie Angehöriger Freier Berufe**

Erl. d. MW v. 21. 11. 2006 — 16-3206/20-3206 —

— VORIS 77100 —

Bezug: RdErl. v. 13. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 32), geändert durch
RdErl. v. 18. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 14)
— VORIS 77100 00 00 00 009 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage von § 8 des Gesetzes zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Messepräsentationen niedersächsischer Unternehmen. Ziel der Messförderung ist es, die Absatzbemühungen der Unternehmen auf internationalen Messen im In- und Ausland sowie auf Ausstellungen zu unterstützen. Durch die Förderung sollen Kosten und Risiken einer Messebeteiligung auf ein ver-

tretenbares Maß reduziert sowie betriebsgrößenspezifische Nachteile abgebaut werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Teilnahme an Messen im Inland

Gefördert wird die Messeteilnahme auf einem Gemeinschaftsstand.

2.2 Teilnahme an Messen im Ausland

Gefördert wird die Messeteilnahme auf einem Gemeinschafts- oder Einzelstand.

2.3 Das MW behält sich vor, die Förderung auf Messen mit besonderer branchenspezifischer und internationaler Bedeutung zu beschränken. Daneben kann für einzelne durch das MW festzulegende Veranstaltungen im Ausland der Art und Höhe nach eine besondere Förderung vorgesehen werden, insbesondere auch indirekte Fördermaßnahmen wie Informationsstände und außenwirtschaftlich relevante Sonderaktionen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 ist der Organisator der Messepräsentation.

Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger (Aussteller) weiterzuleiten.

3.2 Zuwendungsempfänger bei der Förderung von Einzelständen auf Auslandsmessen bzw. Letztempfänger bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden KMU) i. S. der geltenden Definition der EU-Kommission und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen.

Danach gelten als KMU Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.3 Es können auch Auslandsmessebeteiligungen von Wirtschaftsverbänden und wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganisationen gefördert werden, sofern dies mit den Zielsetzungen dieser Richtlinie vereinbar ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Förderung von Gemeinschaftsständen ist der Bewilligungsbehörde vom Organisator eine einheitliche Konzeption vorzulegen, die die auf der Basis des „Niedersachsen-Stils“ für Präsentationen des Landes entwickelten gestalterischen Vorgaben berücksichtigen soll. Bei den Gemeinschaftsständen im In- und Ausland soll die Teilnahme von mindestens acht niedersächsischen Unternehmen vorgesehen werden.

4.2 Der Organisator ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Aussteller zu beraten und während der Messe sowie in der Vor- und Nachbereitungsphase der gemeinschaftlichen Messepräsentation zu betreuen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung bei Gemeinschaftsständen wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung und bei Einzelständen im Ausland in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5.2 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Standes notwendigen Ausgaben. Ausgenommen sind Eigenleistungen sowie Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung des letztbegünstigten Unternehmens.

5.3 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 beträgt die Zuwendung bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 7 500 EUR. In begründeten Ausnahmefällen kann

dieser Förderhöchstbetrag überschritten werden. Eine Förderung ist für bis zu drei Messebeteiligungen je Aussteller möglich.

5.4 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt die Zuwendung

- bei der Beteiligung mit einem Einzelstand als Festbetrag 2 000 EUR bei innereuropäischen Messen (EU 27) und 4 000 EUR bei außereuropäischen Messen,
- bei der Beteiligung an einem Gemeinschaftsstand bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5 000 EUR bei innereuropäischen Messen (EU 27) bzw. 8 000 EUR bei außereuropäischen Messen.

Eine Förderung ist auf eine Messebeteiligung pro Kalenderjahr begrenzt. Grundsätzlich darf ein Aussteller nur dreimal die Förderung für die Teilnahme an einer bestimmten Messe in Anspruch nehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf „De minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Angaben der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antragsverfahrens sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuchs.

6.2 Nach Abschluss der Messe führt der Organisator eines Gemeinschaftsstandes Ausstellerbefragungen durch. Die Berichte sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.3 Vom Organisator zurückgeforderte und vom Letztempfänger zurückgezahlte Förderbeträge sind dem Landeshaushalt wieder zuzuführen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH.

7.3 Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn (verbindliche Anmeldung beim Messeveranstalter) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

8.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1417

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der touristischen Entwicklung

Erl. d. MW v. 4. 12. 2006 — 23-32330/0203 —

— VORIS 77000 01 00 31 015 —

Bezug: RdErl. v. 17. 10. 2000 (Nds. MBl. S. 686), geändert durch RdErl. v. 18. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 14)
— VORIS 77000 01 00 31 015 —

In Nummer 8 des Bezugserrlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1418

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Patentverwertung und -anmeldung
(Patentverwertungsprogramm Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 4. 12. 2006 — 30-328-48200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. v. 9. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 177)
— VORIS 77000 —

In Nummer 7 des Bezugerlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Hüsedede, Landkreis Osnabrück)**

Bek. d. ML v. 24. 11. 2006 — 306.3-611 Hüsedede —

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Hüsedede, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Hüsedede ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund)**

**Bek. d. ML v. 27. 11. 2006
— 306.3-611 Wittmund-Nord —**

Die GLL Aurich hat dem ML die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, vorgelegt. Der Wege- und Gewässerplan weist die auszubauenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aus.

Auf der Grundlage dieser 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Nordhorn-Nord,
Landkreis Grafschaft Bentheim)**

**Bek. d. ML v. 28. 11. 2006
— 306.3-611 Nordhorn-Nord —**

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord, Landkreis Grafschaft Bentheim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Nordhorn-Ost,
Landkreis Grafschaft Bentheim)**

**Bek. d. ML v. 28. 11. 2006
— 306.3-611 Nordhorn-Ost —**

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, Landkreis Grafschaft

Bentheim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2007

Bek. d. ML v. 28. 11. 2006 — 203-42141/6-98 —

Die am 31. 10. 2006 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2007, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1420

Anlage

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des AGTierNebG und des AGTierSG vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), § 7 BremAGTierSG vom 8. 4. 2003 (Brem. GBl. S. 171) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 4. 2006 (Bek. d. ML v. 19. 6. 2006, Nds. MBl. S. 657), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2007 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

- a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldepflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die

im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2007) eintretende Bestandsvergrößerungen, Neugründungen, Wiedereinstellungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
 - aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
 - bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 3. 1. 2007 übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank. Es besteht auch keine Nachmeldepflichtung i. S. v. Abs. 3 b für rinderhaltende Betriebe. Bestandserhöhungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und Absatz 4 Satz 4 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

- e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2007 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der AGTKBG und des AGTSG vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 332) verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2006 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2007 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im so genannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2006 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2006 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2007 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2006 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2007 zu entrichten:

- 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)

Für Rinder	8,00 EUR/Tier
------------	---------------
- 2. Schweine

Für Schweine	0,40 EUR/Tier
--------------	---------------
- 3. Schafe und Ziegen

Für Schafe und Ziegen	1,20 EUR/Tier
-----------------------	---------------
- 4. Pferde (einschließlich Ponys)

Für Pferde	1,50 EUR/Tier
------------	---------------
- 5. Geflügel

A. Masthähnchen	
Für Masthähnchen	0,0270 EUR/Tier
B. Legehennen	
Für Legehennen/Junghennen	0,0504 EUR/Tier

C. Putenhähne	
Für Putenhähne	0,3326 EUR/Tier
D. Putenhennen	
Für Putenhennen	0,1401 EUR/Tier
E. Putenkükenaufzucht	
Für Putenküken	0,0663 EUR/Tier
F. Enten	
Für Enten	0,0767 EUR/Tier
G. Gänse	
Für Gänse	0,1765 EUR/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,3787 EUR/Tier
I. Brütereien	0,3980 EUR/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

Masthähnchen: Junghühner zum Zwecke der Fleisch-
erzeugung.

Legehennen/
Jungghennen: Hühner, die zum Zwecke der Konsum-
eiproduktion gehalten oder für diese
Produktionsrichtung aufgezogen wer-
den (Jungghennen) und die Elterntiere
der Hühnervögel (A. und B.).

Putenhähne und
Putenhennen: Puten, die bis zum Mastendgewicht
gehalten werden. Deren Eltern- und
Großeltern-tiere sind als Putenhähne
(C.) zu melden.

Putenküken: In Aufzuchtbetrieben befindliche Puten-
küken, die zur Mast wieder abgegeben
werden (hierbei handelt es sich um
Aufzucht-tiere, die den Betrieb spätes-
tens nach 6 Wochen wieder verlassen).

Gänse: Mastgänse, die der Fleischerzeugung
dienen.

Enten: Enten, die der Fleischerzeugung dien-
en, und deren Eltern- und Großeltern-
tiere.

Sonstiges Geflügel: Geflügel, das nicht unter Buchstabe
A—G fällt, inklusive Fasane, Lauf-
vögel, Perl- und Rebhühner und Wach-
teln sowie Eltern- und Großeltern-tiere
der Gänse, Großeltern-tiere der Hühner-
vögel (A und B) und Geflügel, das nicht
der Fleischerzeugung oder der Eierpro-
duktion dient.

Brütereien: Betriebe, in denen die Bruteier des
unter Buchstabe A—H genannten Gef-
lügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im
Jahr 2007 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf
3,00 EUR pro Rind

a) für Bestände, die am Stichtag 3. 1. 2007 nach § 1 Abs. 2
Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit
dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 3. 11.
2004 (BGBl. S. 2727) BHV1-frei sind und ein Nachweis
vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der
BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein
Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.

b) für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. d. ML vom
30. 4. 2002 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ih-
ren Bestand bis zum Stichtag des 3. 1. 2007 geimpft haben
und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt.

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt
10,00 EUR.

(4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht-
und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für
die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse
(inkl. Beitragsermäßigung nach Abs. 2) zu zahlen. Der Mindest-
beitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 EUR.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragsatzung gilt die seuchen-
hygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räum-
lich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.
Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder
den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und
Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser
aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7
werden am 15. 3. 2006 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b;
Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Bei-
tragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw.
das Viehhandelsunternehmen.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesit-
zers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird
ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Hannover, 31. 10. 2006

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis aufgrund ständiger Rechtsprechung niedersächsi-
scher Verwaltungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt
nach § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I
S. 1260), berichtigt am 8. 12. 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt
geändert durch Art. 16 a des Gesetzes vom 13. 4. 2006 (BGBl. I
S. 855) wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Anga-
ben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesonde-
re die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollstän-
dig gezahlt worden sind.

§ 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes bleiben hiervon
unberührt.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitrags-
pflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler
bei der Meldung zum Stichtag oder bei der Meldung einer
Bestandsvergrößerung, Neugründung oder Wiedereinstellung
nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet
und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb
von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden
Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellungen gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Steyerberg)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 11. 2006
— W 6210 TR 2006-001-II —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 30659 Han-
nover, Riethorst 12, plant im Bereich der Gemeinde Steyer-
berg den Neubau einer 8"-Sauergasleitung und einer 2"-Stüßgas-
leitung vom Sondenplatz der Deblinghausen Z5 zum Sonden-
platz Deblinghausen Z6. Für den Bau der 1450 m langen Lei-
tungen ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich ins-
gesamt 81 984 m³ für die Dauer von zwei Wochen erforderlich.

Gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.3.3 UVPG unterliegt
die 8"-Sauergasleitung, gemäß § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 c
NUVPG unterliegt die Wasserentnahme der standortbezoge-
nen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat entspre-
chend den Kriterien der Anlage 2 UVPG bzw. der Anlage 2
NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und gemäß
§ 3 a UVPG bzw. § 4 NUVPG festgestellt, dass in beiden Fällen
eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1421

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(IVG Logistik GmbH, Friedeburg)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 11. 2006
— W 6219 A II-2006-035-II —**

Die Firma IVG Logistik GmbH, Niederlassung Etzel, Kavernenanlage, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau des Verteilers 9 (6 Gasspeicherkavernen). In diesem Zusammen-

hang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 20 000 m³ für die Dauer von 28 Tagen Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. c NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1422

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerks Leer der Stadtwerke Leer GmbH**

Vom 10. 11. 2006

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und des § 190 Abs. 2 u. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Brunnen VB I	Leer	6	267/39
Brunnen VB II	Leer	5	5/1
Brunnen VB III	Leer	5	86/7.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebiets erfolgt zugunsten der Stadtwerke Leer GmbH mit Sitz in Leer als Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet Leer.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

(1) Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzone I: Fassungsgebiet der einzelnen Brunnen (Kreisflächen mit einem Radius von 10 m von der jeweiligen Brunnenmitte, in der Grundkarte im Maßstab 1:5 000 mit einem schwarzen Punkt gekennzeichnet)
- Schutzzone II: engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen)
- Schutzzone III A: weitere Schutzzone (innerer Bereich — bis ca. 2 km Entfernung von den Entnahmehäusern)
- Schutzzone III B: weitere Schutzzone (äußerer Bereich — mehr als 2 km Entfernung von den Entnahmehäusern).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:35 000 (**Anlage**) dargestellt.

(3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Übersicht der Grund-

karten im Maßstab 1:30 000 sowie den Grundkarten Nummern 2611/33, 2710/05 a, 2710/07, 2710/08, 2710/09, 2710/10 a, 2710/12, 2710/13, 2710/14, 2710/15 a, 2710/17, 2710/18, 2710/19, 2710/20 a, 2711/01 a, 2711/02, 2711/03, 2711/07 a, 2711/08, 2711/09, 2711/13 a, 2711/14, 2711/19 a im Maßstab 1:5 000 und der Übersicht der Grundkarten im Maßstab 1:30 000. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung einschließlich der nicht veröffentlichten Karten werden bei der Stadt Leer, den Samtgemeinden Hesel und Jümme, der Gemeinde Moormerland und dem Landkreis Leer aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 3

Schutzbestimmungen in Schutzzonen I

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Grünfläche,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) In den Schutzzonen I ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist. Das Mähgut ist abzufahren.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

(4) Die Schutzzonen I sind einzuzäunen.

§ 4

Schutzbestimmungen in den Schutzzonen II und III

(1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Leer als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Grundwassergefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen:

	Schutzzone		
	II	III A	III B
Abwasser			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V	V
b) Versickerung von Abwasser (unterhalb der belebten Bodenzone)			
aa) Versickerung von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1 Nr. 9	V	G*	G*
bb) Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswassers	V	V	V
cc) Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	—	—
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser (über die belebte Bodenzone)			
aa) von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
bb) von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	—	—
* Sofern eine Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt.			
2. Abwasserleitungen zum			
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	G
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG	V	—	—
4. Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	—	—
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V	V
Land- und Forstwirtschaft			
6. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V	V
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf			
a) Grünland			
aa) vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	—	—
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. 2. des folgenden Jahres	V	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird*	V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird*
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. 1. des folgenden Jahres	V	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. 9., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	—*	—*
bb) in der übrigen Zeit	V	—*	—*
d) forstwirtschaftliche Böden	V	V	V
* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nummer 6.			
8. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf			
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
aa) vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	G	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
9. Ausbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
10. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden			

	Schutzzone		
	II	III A	III B
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt			
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
— von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. 2. des folgenden Jahres	V	V	V
— in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird*	V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird*
bb) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
— von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. 1. des folgenden Jahres	V	V	V
Ausnahme:			
mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. 9., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist.	V	—*	—*
— in der übrigen Zeit	V	—*	—*
b) bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
— vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	V
— in der übrigen Zeit	V	G	G
* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nummer 6.			
11. Organische Düngung auf Flächen, die zur Aufforstung vorgesehen sind, innerhalb 24 Monate vor der Aufforstung	V	V	V
12. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G	G
13. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	G
14. Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V	V	V
15. Umbruch von Dauerbrachen			
a) vom 1. 7. bis 31. 1.	V	V	V
Ausnahme:			
Bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V vom 1. 10. bis 31. 1.	V vom 1. 10. bis 31. 1.
b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V	V
16. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V	G	G
17. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V	V
18. a) Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V	V
b) Gülle- oder Jauchelagerung			
aa) Behälter mit Leckerkennungssystem	V	—*	—
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V	V	—
* Es gelten die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.			
19. Lagerung von Klärschlamm, Klärschlammkompost, Grünabfall- und Bioabfallkompost.	V	—	—
20. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V	V*	V*
* Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984).			
21. Lagerung von Gärfutter			
a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	V
Ausnahme:			
Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr	V	—	—
b) in Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	—	—
22. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G

	Schutzzone		
	II	III A	III B
24. Herstellen von Dränen oder Vorflutern	V	—	—
25. Dauerpferche oder Freilandtierhaltung (ausgenommen sind Raufutter fressende Tiere)	V	G	—
26. Sonderkulturen	V	—	—
Wassergefährdende Stoffe			
27. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)	V	V	V
28. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG	V	—*	—*
* Es gelten die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.			
29. Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. des § 161 Abs. 5 NWG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	—	—
30. Errichten und Erweitern von			
a) Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V	V
b) Rohrleitungen und Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
32. Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen			
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen	V	V	V
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung, zum Umschlagen oder zur Lagerung von Abfällen gemäß Anhang zur 4. BImSchV Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	—
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	—
33. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G	G
34. Errichtung von Gebäuden (Für Änderungen von baulichen Anlagen gilt die vorstehende Bestimmung, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe [größere Mengen, höhere Konzentration] anfallen oder verwendet werden)	V	—	—
35. Ausweisung von Baugebieten			
a) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage	V	G	G
b) mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen und			
aa) anschließender Einleitung in den Vorfluter	V	G	G
bb) anschließender Einleitung in den Untergrund	V	V	V
36. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G	—
37. Bahnanlagen			
a) Bau von Bahnlinien	V	G	—
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	G
38. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V	V
39. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
40. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
41. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
42. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V	V	V
c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V	V
43. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
44. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
b) Erweiterung von Friedhöfen	V	G	G

	Schutzzone		
	II	III A	III B
45. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen sind geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
46. Anlegen und Betreiben von Fischteichen	V	G	G
Bodeneingriffe			
47. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
48. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G
49. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen	V	V	V
50. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G	G
51. Durchführung von Sprengungen	V	G	G
52. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
53. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V	G
Einbau von Wärmepumpen bis 3 m Tiefe und mit Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) als Betriebsmittel	V	G	G

(3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Anlagenverordnung (VAwS), für die Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, für § 68 NBauO sowie für das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

§ 5

Aufzeichnungen

(1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(2) Betriebe i. S. des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

§ 6

Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 7

Genehmigung und Befreiung

(1) Die Genehmigung einer nach § 4 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

(2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten der §§ 3 und 4 sowie den Pflichten des § 5 erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Hauptverwaltung Oldenburg, Fachbereich Pflanzenschutz, unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 8

Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 9

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsgebiete,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,

6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 10

Kontrolle

(1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 11

Entschädigung gemäß § 51 NWG
oder Ausgleich gemäß § 51 a NWG

(1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gemäß § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber den Stadtwerken Leer GmbH geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Landkreis Leer. Gegen dessen Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten

Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet. Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 verstößt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG mit Geldbußen bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 13

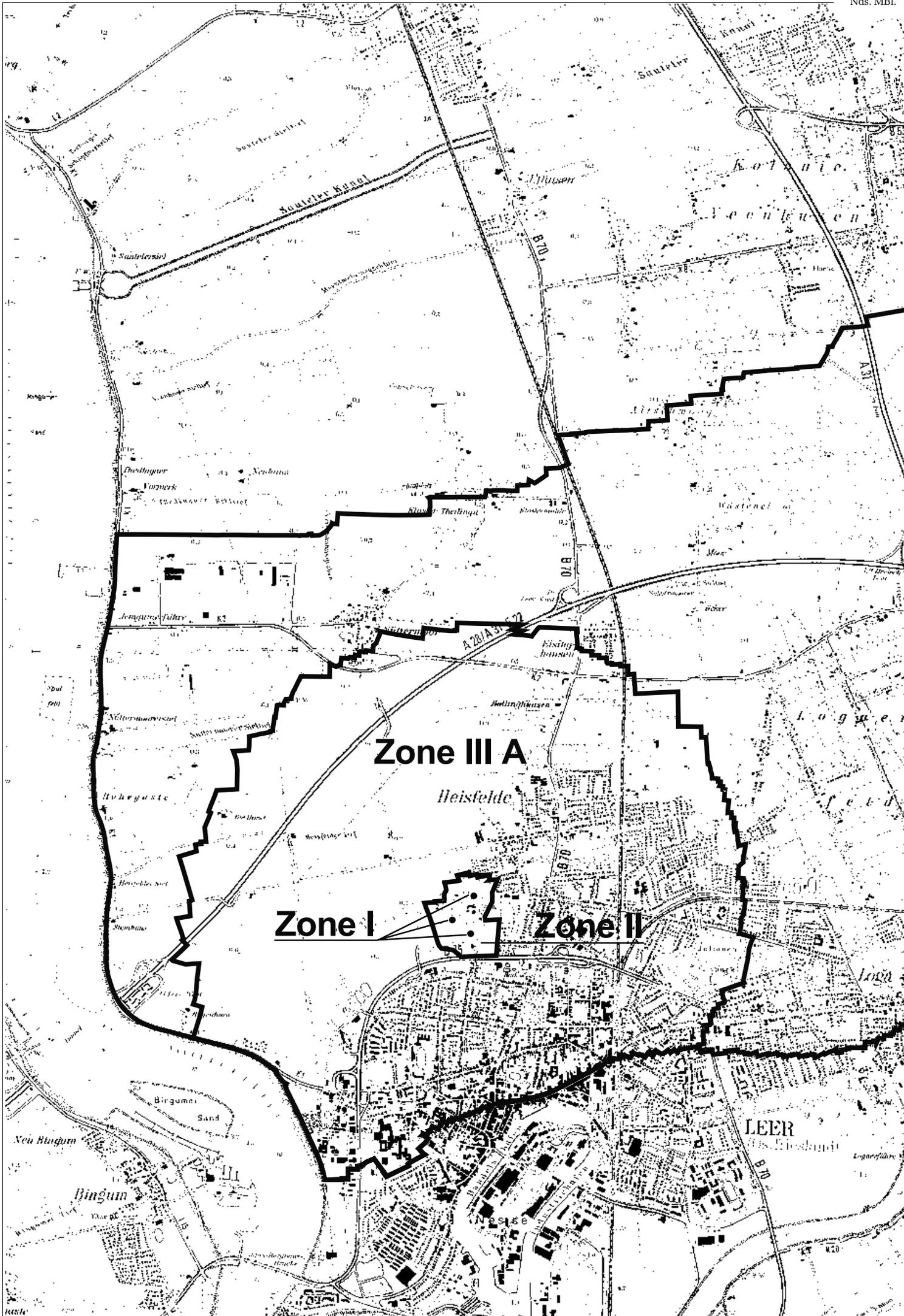
Inkrafttreten

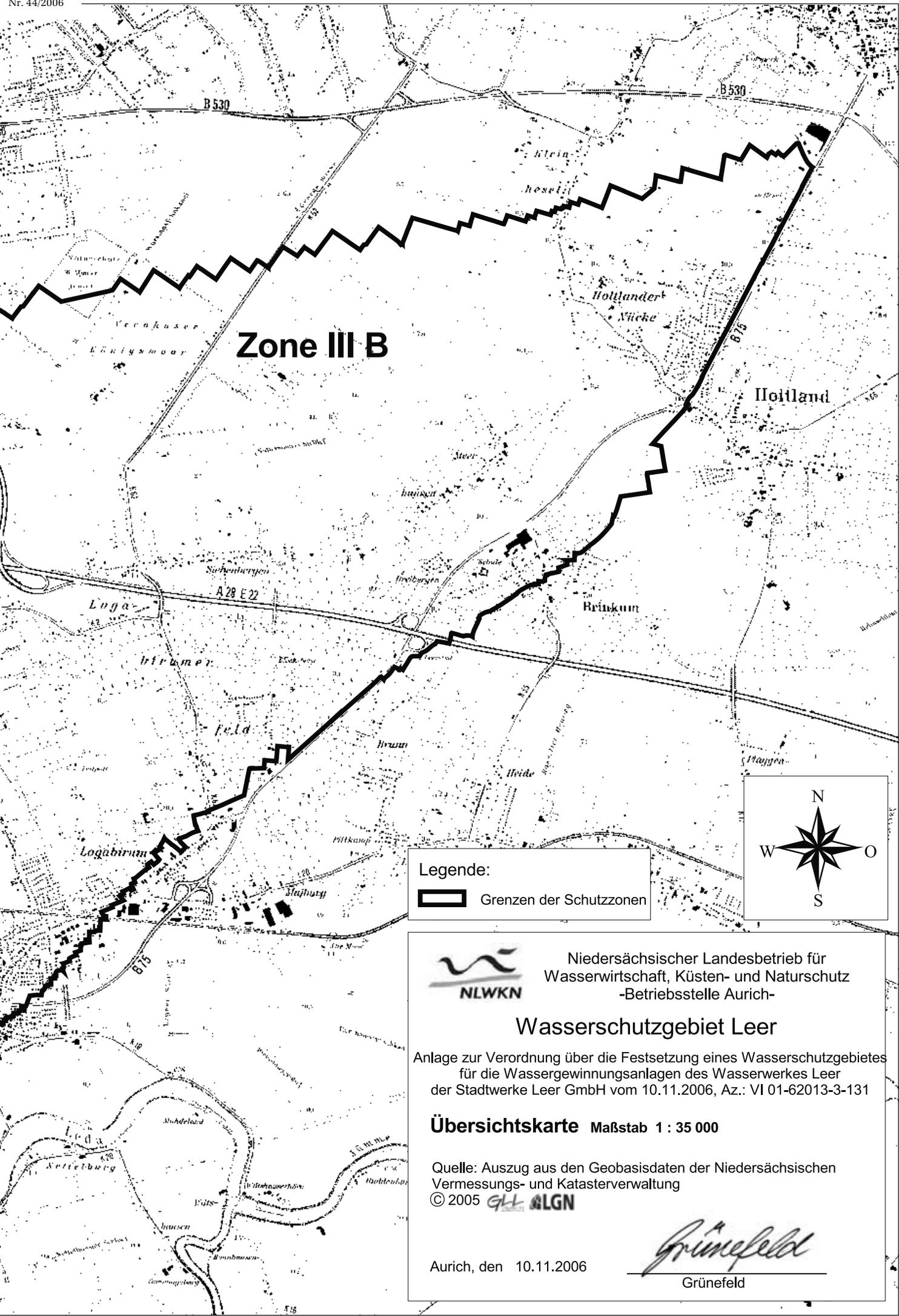
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. 6. 1972 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich S. 176) außer Kraft.

Oldenburg, den 10. 11. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

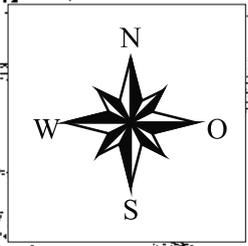




Zone III B

Legende:

 Grenzen der Schutzzone





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
-Betriebsstelle Aurich-

Wasserschutzgebiet Leer

Anlage zur Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Leer
der Stadtwerke Leer GmbH vom 10.11.2006, Az.: VI 01-62013-3-131

Übersichtskarte Maßstab 1 : 35 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005  

Aurich, den 10.11.2006



Grünfeld

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
zugunsten der Wassergewinnungsanlage Poppenburg
der Stadtwerke Hildesheim AG

Vom 6. 12. 2006

Aufgrund des § 48 Abs. 2 und des § 49 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der in der Gemarkung Wülfigen der Stadt Elze gelegenen Brunnen der Wassergewinnungsanlage Poppenburg ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- | | |
|-----------------|------------------------|
| I | (Fassungsbereich), |
| II | (engere Schutzzzone), |
| III A und III B | (weitere Schutzzonen). |

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 2**) dargestellt.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Zonen ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karte befinden sich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim sowie bei der Stadt Elze und der Gemeinde Nordstemmen. Die Karte kann dort vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzzone I verboten.

(3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 1** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig).

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für die nach Anlage 1 Nrn. 6 bis 18 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach § 2 Abs. 4 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen.

(2) Kooperationsvereinbarung i. S. des Absatzes 1 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage Poppen-

burg. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.

(3) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

§ 4

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen und die Zulassung von Befreiungen vom Verbot nach § 2 Abs. 4 entscheidet der Landkreis Hildesheim als zuständige untere Wasserbehörde.

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt.

§ 6

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner gemäß § 49 Abs. 2 NWG Maßnahmen zu dulden, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen und des Grundwassers erforderlich sind (z. B. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen, Entnahme von Bodenproben, Aufstellung von Hinweisschildern u. Ä.).

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe i. S. des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuzwachsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von

der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standort-spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauch-obstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen für durchgeführte Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen ersetzt werden.

(6) Form und Inhalt der Aufzeichnungen nach den Absätzen 3 bis 5 sowie ggf. weitergehende Aufzeichnungspflichten legt die zuständige Wasserbehörde fest. Die Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen. Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 7

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die zuständige Wasserbehörde über die Entschädigung gemäß den §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränkt oder mit zusätzlichen Kosten belastet, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51 a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die zuständige Behörde entgegen.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 190 Abs. 3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 18. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 6. 12. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Spengel

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1430

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen **II**, **III A** und **III B** sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig):

Es bedeuten:

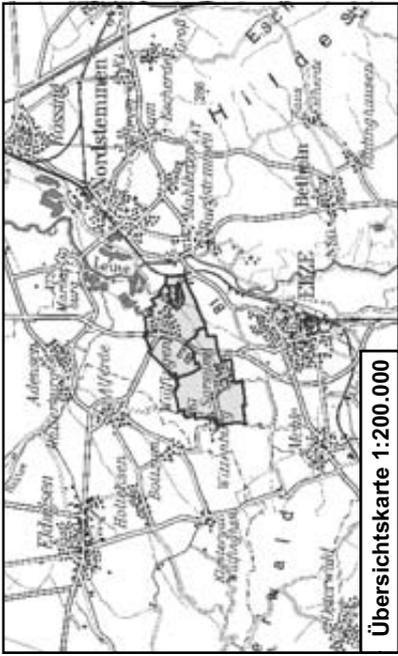
- V = verboten
G = genehmigungspflichtig
— = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung.

	Schutzzone		
	II	III A	III B
Abwasser			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 Versenken von Abwasser (z. B. über Schluckbrunnen)	V	V	V
1.2 Versickern von Abwasser ausgenommen ist Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtes häusliches Abwasser	V	V	V
1.3 Versickern von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtes häusliches Abwasser			
1.3.1 im Bereich von Einzelbebauungen	V	G	G
1.3.2 im Bereich von Siedlungen	V	V	G
Eine Genehmigung nach den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 wird auch durch eine Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG ausgefüllt, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit der Verordnung entspricht			
1.4 Untergrundverrieselung oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen	G	G	G
1.5 Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G	G
2. Abwasserleitungen			
2.1 Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	—
2.2 Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	—
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer ausgenommen ist Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 73 NWG	V	G	—

		Schutzzone		
		II	III A	III B
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen			
4.1	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben ausgenommen sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	V	V
4.2	Bau von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	G	G
5	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V	V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau				
6	Aufbringen von Klärschlamm			
6.1	auf Grünland oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	V	V	V
6.2	auf ackerbaulich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			
6.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von 30 v. H. und mehr in der Zeit			
6.2.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	V	V
6.2.1.2	vom 1. Januar bis 30. September	V	G	G
6.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von weniger als 30 v. H. in der Zeit			
6.2.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. Januar ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha in den Schutzzonen III A und III B, soweit die unter den Nummern 7, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.	V	V	V
6.2.2.2	vom 1. Februar bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G
6.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V	V
7	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Geflügelkot oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen			
7.1	auf Grünland in der Zeit			
7.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	V
7.1.2	vom 1. Februar bis 30. September	V	—	—
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit			
7.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha in den Schutzzonen III A und III B, soweit die unter den Nummern 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.	V	V	V
7.2.2	vom 1. Februar bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	—
8	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	V	—	—
9.	Aufbringen von Stallmist			
9.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	G	G
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Dezember ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha in den Schutzzonen III A und III B, soweit die unter den Nummern 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.	V	G	G
10	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			
10.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
10.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	V	V
10.1.2	vom 1. Januar bis 30. September	V	G	G
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
11	Nutzungsänderungen			
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung ausgenommen sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G	G
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland ausgenommen sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G	G
11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
11.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V	G	—
11.6	Kahlschlag von Wald ausgenommen sind Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung sowie Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn der Kahlschlag zur Vermeidung weiterer Schäden aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist. Kahlschläge in geschädigten Beständen sind der unteren Wasserbehörde und dem für den Landkreis Hildesheim zuständigen Beratungsforstamt zuvor anzuzeigen.	V	G	G

		Schutzzone		
		II	III A	III B
12	Sonderkulturen und Gartenbau			
12.1	Anbau von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen	V	G	G
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G	G
13	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen			
13.1	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G	G	G
13.2	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
13.3	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. November ausgenommen ist der Umbruch zur Saat von Winterraps	V	V	V
14	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger			
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm			
14.1.1	außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
14.1.2	in oder auf undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—	—
14.2	Zwischenlagern bis zu sechs Monaten außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung von			
14.2.1	Stallmist und Geflügelkot, ausgenommen Geflügelfrischkot			
14.2.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt von 25 v. H. und mehr	V	—	—
14.2.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 v. H. ausgenommen ist das Zwischenlagern in den Schutzzonen III A und III B nach mindestens dreiwöchiger Vorlagerung auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
14.2.2	Geflügelfrischkot	V	V	V
14.2.3	Klärschlamm und Kompost			
14.2.3.1	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt kleiner 30 v. H.)	V	V	V
14.2.3.2	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt von 30 v. H. und mehr) und Kompost	V	—	—
14.3	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen) sowie Gärsubstrate aus Biogasanlagen	V	V	V
15	Lagern von Gärfutter			
15.1	in undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—	—
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten ausgenommen sind Wickelsilagen	V	—	—
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung ausgenommen sind Wickelsilagen	V	V	V
16	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. November bis 15. Februar	V	—	—
17.	Dauerpferche oder Freilandhaltung ausgenommen sind Raufutter fressende Tiere	V	G	G
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G	G
Wassergefährdende Stoffe				
19	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen ausgenommen ist das Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)	V	V	V
20	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG			
20.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 NWG			
20.1.1	unterirdisch verlegt	V	V	V
20.1.2	oberirdisch verlegt	V	G	G
20.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
21	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen				
22	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V	V
23	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen ausgenommen ist die Eigenkompostierung	V	V	G
24	Ausweisen von Baugebieten	V	G	G
25	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen. Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.	V	G	G

		Schutzzone		
		II	III A	III B
26	Bau von Straßen			
26.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen ausgenommen sind land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	G	—
26.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit Ausgabe 2002) angewendet werden ausgenommen sind land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	—	—
27	Bahnanlagen			
27.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
27.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlaganlagen und Rangierbahnhöfen	V	V	G
28	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V	V
29	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
30	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
31	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G	G
32	Großveranstaltungen			
32.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G	—
32.2	Nutzung von Freiflächen als Parkflächen	V	—	—
33	Anlage von Tontaubenschießständen	V	V	G
34	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V	V
35	Friedhöfe			
35.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
35.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G	G
36	Fischteiche			
36.1	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur gewerblichen Nutzung			
36.1.1	gedichtete Anlagen	V	G	G
36.1.2	ungedichtete Anlagen	V	V	G
36.2	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur nichtgewerblichen Nutzung	V	G	—
	Bodeneingriffe			
37	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G	—
38	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G	G
39	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter Nummer 38 fallen und durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
39.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V	G
39.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G	G
40	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G	G
41	Sprengungen			
41.1	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G	G
41.2	alle übrigen Sprengungen	V	V	G
42	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe. Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen	V	G	G
43	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G	G



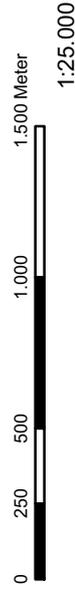
Übersichtskarte 1:200.000

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zugunsten der
Wassergewinnungsanlage Poppenburg
der Stadtwerke Hildesheim AG**

Wasserschutzgebiet Poppenburg

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone IIIA
- Schutzzone IIIB

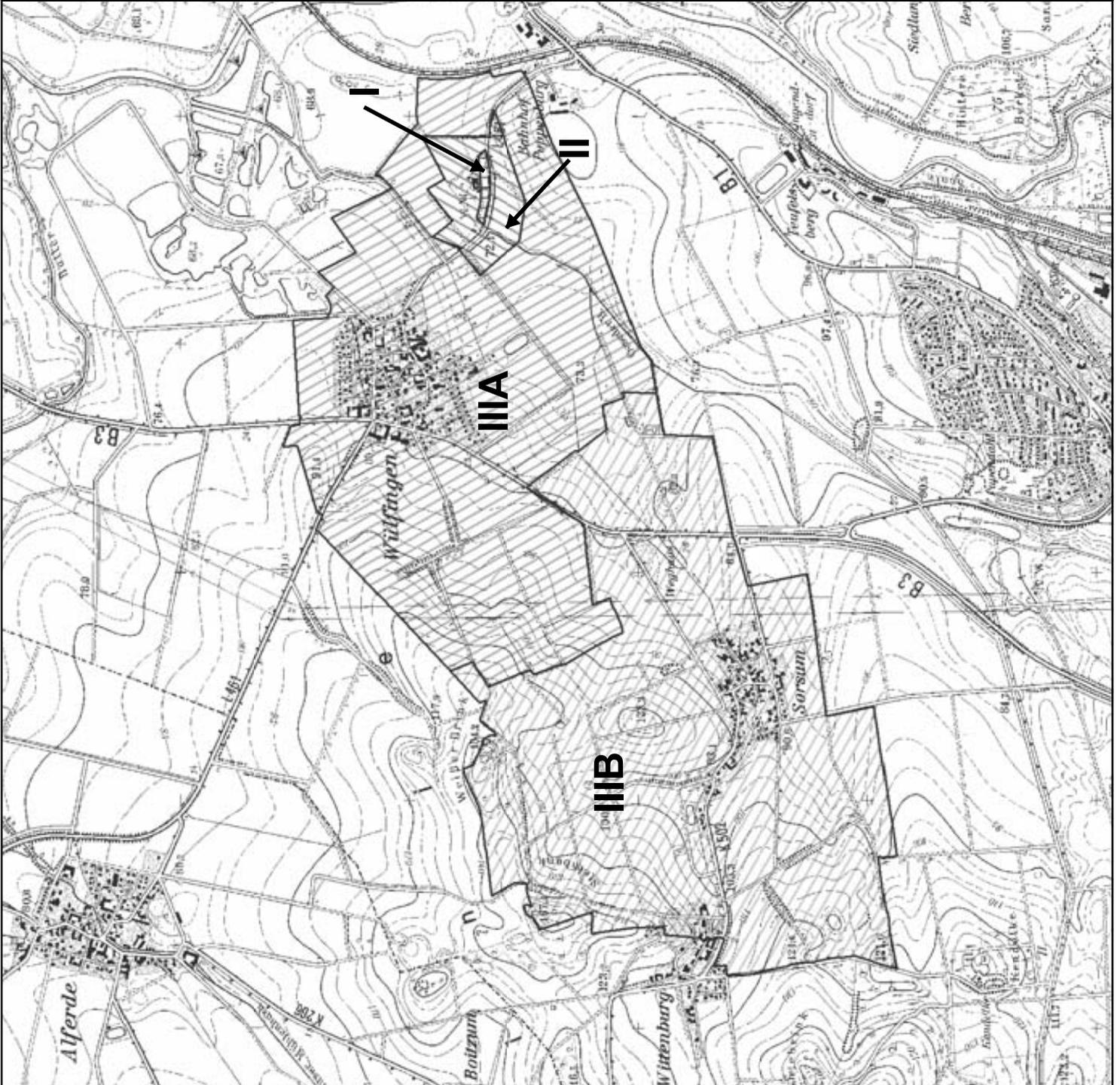


Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005

Braunschweig, den 6. 12. 2006

Spiegel



Landeswahlleiter**Feststellung eines Sitzübergangs
im 16. Deutschen Bundestag****Bek. d. Landeswahlleiters v. 25. 11. 2006
— LWL 11402/3.7 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1436

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Hillerse)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 11. 2006
— G/06/026 —**

Der Abwasserverband Braunschweig, Celler Straße 22, 38176 Wendeburg, hat mit Schreiben vom 2. 5. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Hillerse beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Der Standort der Anlage ist in 38543 Hillerse, Am Pumpwerk III, Gemarkung Hillerse, Flur 14, Flurstücke 82 und 81.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1436

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Airbus Deutschland GmbH, Nordenham)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 11. 2006
— 06-141Ma; 3.10/1 —**

Die Firma Airbus Deutschland GmbH, Werk Nordenham, Bergstraße 4, 26954 Nordenham, hat beim GAA Oldenburg

mit Schreiben vom 27. 9. 2006 die Erteilung einer Änderungs-genehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkvolumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 26954 Nordenham, Bergstraße 4 (Gemarkung Blexen, Flur 28, Flurstücke 19/20, 21/22, 23/24), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Umbau der Galvanik in der Halle 204, um die Einführung eines chromatfreien Anodisierungsprozesses für Aluminium in der Großgalvanik umzusetzen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1436

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 18. 7. 2006
— 1 BvL 1/04 u. a. —**

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Transsexuellengesetzes verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot (Artikel 3 Abs. 1 GG) i. V. m. dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG), soweit er ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG ausnimmt, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1436

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Rotenburg (Wümme)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Leitung des Dezernats IV mit folgenden Ämtern:

- Amt für Bauaufsicht und Hochbau,
- Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau,
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege,
- Betrieb Abfallwirtschaft.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte, entscheidungsfreudige und durchsetzungsfähige Führungspersönlichkeit mit der Befähigung zum Richteramt, die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kreistag und dem Landrat zielorientiert eine wirtschaftlich arbeitende bürgerorientierte Verwaltung mitgestalten möchte. Neben fundierten juristischen

Kenntnissen und mehrjähriger Berufserfahrung in Leitungsposition zählt hierzu ein kooperativer, prozessorientierter Führungsstil und ein ausgeprägtes Verständnis für die vielseitigen Belange des Landkreises und seiner Einwohnerinnen und Einwohner. Die Wohnsitznahme im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird erwartet.

Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und erfolgt nach BesGr. B 4. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen der NKBesVO gezahlt.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) — 165 000 Einwohnerinnen und Einwohner — liegt zentral im Elbe-Weser-Dreieck zwischen Hamburg und Bremen. Er besteht aus 13 Einheits- und Samtgemeinden mit insgesamt 52 Mitgliedsgemeinden. Die Kreisstadt Rotenburg (Wümme) — 22 000 Einwohnerinnen und Einwohner — verfügt über sämtliche Schularten und bietet ein großes Freizeitangebot. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.lk-row.de.

Die Beschäftigung von Schwerbehinderten ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein besonderes Anliegen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. 12. 2006** an den Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme) — persönlich —, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme).

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1436

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover e. V.** stellt zum 1. 8. 2007 ein:

Volljuristinnen und Volljuristen

als Dozentinnen oder Dozenten für die Fächer

- Kommunalrecht,
 - Baurecht, Haushaltsrecht,
 - weitere Fächer nach persönlicher Neigung.
- Vorausgesetzt werden
- die Ablegung der großen juristischen Staatsprüfung,
 - pädagogische Neigung und Eignung,
 - eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung.

Erwünscht sind Unterrichtserfahrung und Promotion.

Die Einstellung erfolgt im Rahmen eines fünfjährigen Zeitvertrages als Angestellte oder Angestellter, ggf. nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Angestelltenverhältnis mit Vergütung nach BesGr. A 13/A 14, nach Bewährung A 15.

Bewerbungen werden **bis zum 31. 12. 2006** mit dem Hinweis „Bewerbung“ erbeten an den Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hannover e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1437

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG